



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

29. September 2021

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen.....	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Neuerungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes.....	5
1.3 Neuerungen im Bereich des Zivilschutzes	6
2. Handlungsbedarf.....	6
3. Umsetzung	7
3.1 Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz	7
3.1.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	7
3.1.2 Umsetzung	8
3.1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	9
3.1.4 Weiteres.....	10
3.2 Alarmierung und Telematik.....	10
3.2.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	10
3.2.1.1 Alarmierung	10
3.2.1.2 Telematik.....	10
3.2.2 Umsetzung	11
3.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	12
3.2.4 Weiteres.....	12
3.3 Führung	13
3.3.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	13
3.3.2 Umsetzung	13
3.3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	14
3.3.4 Weiteres.....	14
3.4 ABC	14
3.4.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	14
3.4.2 Umsetzung	15
3.4.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen	16
3.5 Ausbildung	16
3.5.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	16
3.5.1.1 Grundausbildung	16
3.5.1.2 Kaderausbildung.....	17
3.5.1.3 Zusatzausbildung	17
3.5.1.4 Weiterbildung	18
3.5.1.5 Wiederholungskurse	18
3.5.2 Umsetzung	19
3.5.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen	20
3.6 Zentralisierung der Verwaltung von Ersatzbeiträgen	21
3.6.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	21
3.6.2 Umsetzung	23
3.6.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen	24
3.7 Schutz kritischer Infrastrukturen.....	24
3.7.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	24
3.7.2 Umsetzung	25
3.7.3 Erläuterung zum neuen Titel.....	26
3.7.4 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen	26
3.8 Straffung und Nachführung des Gesetzes	27
3.8.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf	27
3.8.2 Standardisiertes Zivilschutzmaterial	28

3.8.2.1 Umsetzung	28
3.8.2.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen	28
3.8.3 Zentraler Materialpool.....	28
3.8.3.1 Umsetzung	28
3.8.3.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen	29
3.8.4 Übergeordnete Rechtsgrundlagen	29
3.8.4.1 Umsetzung	29
3.8.4.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen	29
3.8.5 Straffung des Gesetzes	30
3.8.5.1 Umsetzung	30
3.8.5.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen	30
4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	33
5. Auswirkungen	33
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	33
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	34
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	34
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	34
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	34
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	35
6. Weiteres Vorgehen.....	35

Zusammenfassung

Die totalrevidierte Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Bundes ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Daraus resultiert ein Anpassungs- und Klärungsbedarf für die kantonale Gesetzgebung. Zudem nutzt der Kanton die Gelegenheit, um die Rechtsgrundlagen im Bevölkerungsschutz weiterzuentwickeln.

Bezüglich der Schutzdienstpflicht nimmt die vorliegende Gesetzesrevision primär Anpassungen der kantonalen Aus- und Weiterbildungsdauer an das neue Bundesrecht vor. Sie entwickelt die Zivilschulung im Rahmen der Vorgaben des Bundes weiter; insbesondere schreibt der Bund neu einen praktischen Dienst für Kader im Zivilschutz vor.

Auch die im aktuellen Gesetz geregelten Bereiche Telematik und Alarmierung sind von neuen Vorgaben des Bundes und den vom Bund auszuwählenden Systemen geprägt. Auf kantonaler Ebene geht es darum, die Partner des Bevölkerungsschutzes besser in die Kommunikations- und Alarmierungssysteme einzubeziehen.

Die neuen Rechtsgrundlagen präzisieren im Bereich der Führung die Rolle der Regionalen Führungsorgane (RFO) über die neue Möglichkeit von kombinierten Leistungsaufträgen.

Im Bereich der Vorbereitungen zur Abwehr und Bewältigung von ABC-Ereignissen soll eine bessere Koordination unter den Organen des Bevölkerungsschutzes stattfinden.

Der Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen wird weiterentwickelt.

Ersatzbeiträge für Schutzbauten öffnen seit dem Jahr 2012 ausschliesslich den kantonalen Fonds. Es bestehen noch Fonds der Gemeinden, die unter früherem Recht geöfnet worden waren. Zur Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten soll die Verwaltung der zweckgebundenen Ersatzbeiträge effizient und künftig zentral über den Kanton erfolgen; eine Auflösung der Gemeindefonds kann ohne Leistungsabbau innert einer Übergangsfrist erfolgen.

Die neuen Rechtsgrundlagen schlagen neu die obligatorische Teilnahme von nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohnern (Frauen mit Schweizer Bürgerrecht sowie im Kanton Aargau niedergelassene Ausländerinnen und Ausländern) an einer Sicherheitsveranstaltung bei einem Partner im Bevölkerungsschutz vor, um den Unterbeständen im Bevölkerungsschutz zu begegnen.

1. Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeines

Am 1. Januar 2021 ist das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1) in Kraft getreten. Auf dieses Datum hin wurde zudem eine neue Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BevSV, SR 520.12) erlassen und die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11) totalrevidiert. Bereits am 17. Juni 2016 ist das neue Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) in Kraft getreten. Es regelt die Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen.

Die Revision der Rechtsgrundlagen über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz bildet den Abschluss lange andauernder konzeptioneller Arbeiten, die ihre Ursprünge im (vorletzten) Sicherheitspolitischen Bericht vom 23. Juni 2010 (BBI 2010 5133), dem Bericht Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 ("Strategie 2015+") sowie einem Bericht zur Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016 ("Umsetzungsbericht") von Bund und Kantonen haben. Aus den im Bericht "Strategie 2015+" vorgeschlagenen Massnahmen sowie den Empfehlungen der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 14) und der Strategischen Führungsübung 2017 (SFU 17) ergeben sich weitere Schwerpunkte der Gesetzesrevision. Die nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2018-2022 beeinflusste die Arbeiten zum neuen BZG ebenfalls.

Der Bevölkerungsschutz ist schwergewichtig Sache der Kantone. Im Bereich des Zivilschutzes ist der Bund zuständig für die Gesetzgebung zum Schutz vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte; für den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen hat er eine Rahmengesetzgebungskompetenz. Dies führt in der Aufgabenerfüllung zu einer komplexen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in den Bereichen ABC (atomare, biologische, chemische Gefährdungen), Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) sowie Ersatzbeiträge.

1.2 Neuerungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

Im Verbundsystem Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz) verfolgt das BZG verschiedene Stossrichtungen. Im Zentrum der Revision steht die Stärkung der Koordination von Bund und Kantonen. Dazu wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zielgerichteter gestaltet. Der Bund hat die Telematiksysteme gesetzlich verankert, nämlich das bestehende mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das sich im Aufbau befindliche nationale sichere Datenverbundsystem (SDVS) mit dem Lageverbundsystem und das zu schaffende mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem. Die Gesamtverantwortung für diese Systeme liegt beim Bund. Er ist jeweils für die zentralen Komponenten der Systeme und für das Funktionieren des Gesamtsystems zuständig. Eine weitere Neuerung betrifft die Alarmierungssysteme und insbesondere die Sirenen. Mit dem neuen BZG gehen die stationären Sirenen in das Eigentum des Bundes über.

Zusätzlich will der Bund mit dem neuen BZG die Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit stärken. Auch verbessert er den ABC-Schutz und den Schutz kritischer Infrastrukturen. Schliesslich wird die Ausbildung im Bevölkerungsschutz durch eine einheitliche Doktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen weiterentwickelt.

Die neue BevSV ersetzt mehrere ältere Erlasse des Bundes¹.

¹ Nämlich die Verordnung über die Nationale Alarmzentrale vom 17. Oktober 2007, die Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunksystem der Schweiz vom 18. August 2010, die Verordnung des VBS über die Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung vom 27. Januar 2017, die Verordnung über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit vom 9. November 2011 und die Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel im Rahmen des koordinierten AC Schutzes und zugunsten der Nationalen Alarmzentrale vom 14. Dezember 1995.

1.3 Neuerungen im Bereich des Zivilschutzes

Für die Kantone ist der Zivilschutz ein sicherheitspolitisches Instrument und eine strategische Reserve; er stellt insbesondere die Durchhaltefähigkeit der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) sicher, welche er bei grossen oder lang dauernden Ereignissen ablöst und in Krisen unterstützt. Grundsätzlich soll mit den neuen Rechtsgrundlagen die Leistungs- und Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes verbessert werden. Die Revision bezweckt eine Angleichung der Dienstpflicht an die Armee und hat eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer zur Folge. Diese dauert neu nur noch 14 statt 20 Jahre; damit gehen den Zivilschutzorganisationen (ZSO) sechs Jahrgänge verloren. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) werden neu als Wiederholungskurse durchgeführt. Ausserdem gibt es einen neuen Rahmen für die Dauer der Wiederholungskurse. Neu können Schutzdienstpflichtige jährlich zu Wiederholungskursen von drei bis 21 Tagen aufgeboden werden.

Weiter legt das BZG neue Rahmenbedingungen für die Ausbildungen im Zivilschutz fest. Während für die Dauer der Grundausbildung weiterhin ein Rahmen von zehn bis 19 Tagen gilt, können die Schutzdienstpflichtigen neu den Zeitpunkt der Grundausbildung flexibel wählen. Für die Kaderausbildung gilt neu eine Dauer von maximal 19 Tagen, für Zusatzausbildungen können die Schutzdienstpflichtigen jährlich für höchstens 19 Tage aufgeboden werden, und eine Weiterbildung dauert nicht mehr als fünf Tage pro Jahr.

Das System von Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeiträgen bleibt bestehen. Die zweckgebundene Verwendung von Ersatzbeiträgen wird in den neuen Rechtsgrundlagen präzisiert, und weitere Fragen im Bereich der Schutzanlageninfrastruktur und des Materials werden geklärt. Weiter beinhalten die Rechtsgrundlagen Vorgaben zur kantonalen Bedarfsplanung von Schutzanlagen und die Ausführungsbestimmungen zur zivilschutznahen Nutzung von Schutzbauten.

Die neue ZSV ersetzt mehrere ältere Erlasse des Bundes².

2. Handlungsbedarf

Im Kanton Aargau regeln das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 (BZG-AG, SAR 515.200) mit dem zugehörigen Verordnungsrecht³ die nämlichen Sachbereiche. Seit seinem Inkrafttreten ist das BZG-AG erst einer grösseren Revision unterzogen worden: Mit der kantonalrechtlichen Umsetzung bundesrechtlicher Optimierungen per 1. Januar 2017 (siehe AGS 2016/7-1). Die Änderungen des BZG per 1. Januar 2021 führen auf kantonaler Ebene zu neuem Anpassungs- und Klärungsbedarf. Dies bietet zugleich die Gelegenheit, die Grundlagen für die Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes im Kanton Aargau zu schaffen.

Mit der Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von zwanzig auf vierzehn Jahre durch den Bund haben sich die Bestände aller ZSO im Kanton Aargau massiv reduziert. Es gilt nun, Massnahmen zur künftigen Erhöhung der Bestände zu treffen. Dazu gehört auch die Durchführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für junge Schweizerinnen sowie für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer in den Bevölkerungsschutzregionen.

In der Zivilschutzausbildung sind die kantonalen Rechtsgrundlagen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht sowie auf allfälligen weiteren Anpassungsbedarf zur Verbesserung des Aargauer Zivilschutzes hin zu überprüfen. Insbesondere ist der Rahmen für die bundesrechtlich vorgesehene Verbandsausbildung zu konkretisieren. Die Handlungsspielräume des Kantons liegen darin, die Dauer der jeweiligen Ausbildungsgefässe (Grundausbildung, Kaderausbildung, Zusatzausbildung, Weiterbildung

² Nämlich die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003, die Verordnung des VBS über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz vom 9. Dezember 2003, die Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 und die Verordnung über die medizinische Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit und der Schutzdienstfähigkeit vom 5. Dezember 2003.

³ Die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (BZV-AG, SAR 515.211), die Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (KV-ZS AG, SAR 515.213) und die Verordnung über die Warnung und Alarmierung im Kanton Aargau vom 22. November 2006 (AV-AG, SAR 515.215).

und Wiederholungskurse) kantonal-rechtlich konkretisieren zu können. Dabei ist das Miliz-System im Zivilschutz zu beachten.

Die Gesamtverantwortung für die nationalen Telematiksysteme liegt beim Bund. Den Kantonen obliegen Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten dieser Systeme. Aus kantonomer Sicht ist eine zweckdienliche Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz sicherzustellen.

Im Bereich der Alarmierung geht das Eigentum der stationären Sirenen an den Bund über. Er beschafft ausserdem die mobilen Sirenen und gibt sie zum Betrieb an die Kantone ab. Die Kantone sind zuständig für den Einsatz der mobilen Sirenen. Weiter geht es darum, die Alarmierungssysteme im Kanton zweckdienlich nutzen zu können.

Im Zusammenhang mit den Schutzbauten legt das geänderte Bundesrecht vor allem die Aufhebung von Schutzanlagen sowie die Voraussetzungen zur Verwendung der Ersatzbeiträge (für Schutzräume) präziser fest. Das geltende kantonale Recht ist teilweise zu detailliert. Für die Verwendung von standardisiertem Zivilschutzmaterial sowie für die Verwaltung der Ersatzbeiträge kann es effizienter gestaltet werden. Seit der letzten Gesetzesänderung im Jahr 2012 werden Ersatzbeiträge ausschliesslich im kantonalen Fonds geüfnet. Die altrechtlichen zweckgebundenen Fonds in Gemeinden blieben bestehen. Zur Vermeidung von administrativen Doppelspurigkeiten sollen die Gemeindefonds für die zweckgebundenen Ersatzbeiträge aufgelöst werden.

Die Stärkung der Führung durch den Bund strahlt indirekt auf den Kanton aus. Der Kanton geniesst im Bevölkerungsschutz eine Organisationsautonomie. Es liegt aber in seinem Interesse, die Führungsfähigkeit in Krisensituationen auch auf kantonomer Ebene zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die Schnittstellen zwischen den Gemeinwesen sowie in Querschnittsbereichen.

Zum Schutz kritischer Infrastrukturen (KI) beschafft das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Daten für ein Inventar jener KI, die von nationaler Bedeutung sind. Für den Kanton gibt es weitere KI, welche für das Funktionieren des Kantons und des zivilen Lebens notwendig sind.

Auf den konkreten Handlungsbedarf wird nachfolgend je Sachgebiet näher eingegangen.

Eine strukturelle Änderung der allgemein gehaltenen gesetzlichen Aufträge des KFS AG (§ 4 BZG-AG) ist in dieser Vorlage nicht vorgesehen. Dies einerseits darum, weil die Aufstellung des KFS AG auf der Verordnungsebene weiter geregelt wird und andererseits, weil derzeit noch Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Covid-19-Pandemie gesamtkantonal analysiert werden. Ein denkbarer rechtlicher Handlungsbedarf aus diesem Reflexionsprozess mit Bezug auf die Aufgaben des KFS AG soll im Rahmen möglicher Änderungen auf der Verordnungsebene berücksichtigt werden.

3. Umsetzung

3.1 Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

3.1.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Schweizer Männer sind bei Tauglichkeit militärdienstpflichtig; Schweizer Frauen melden sich freiwillig zum Militärdienst (Artikel 59 Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung). Nicht militärdiensttaugliche, aber schutzdiensttaugliche Schweizer Männer sind schutzdienstpflichtig (Artikel 61 Absatz 3 BV in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 BZG), sofern keine Ausnahme besteht (Artikel 29 Absatz 2 BZG). Schweizer Frauen und in der Schweiz niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, freiwillig Schutzdienst leisten (Artikel 61 Absatz 3 BV in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c BZG; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d BZG). Neben der Militärdienstpflicht und der Schutzdienstpflicht können in den Kantonen weitere Bürgerpflichten bestehen. Im Kanton Aargau ist die Feuerwehrpflicht als Bürgerpflicht ausgestaltet. Gemäss § 7 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG, SAR 581.100) besteht die Feuerwehrdienstpflicht für sämtliche Männer und Frauen an ihrem Wohnort. Das Feuerwehrgesetz unterscheidet folglich nicht nach

der Nationalität der Dienstpflichtigen. Für nicht geleisteten Feuerwehrdienst ist ein finanzieller Pflichtersatz zu bezahlen.

Für die Stellungspflichtigen – also für Schweizer Männer vor der Rekrutierung – ist die Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung im 18. Altersjahr obligatorisch (Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 [MG, SR 510.10]). Im Kanton Aargau heisst diese Veranstaltung Orientierungstag (OT). Die Inhalte der Orientierungsveranstaltung sind bundesrechtlich vorgegeben (einschlägig sind die Artikel 10 und 11 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 22. November 2017 [VMDP, SR 512.21]). Die jungen Männer werden vom Kanton an einer ganztägigen Veranstaltung über die Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht, über den zivilen Ersatzdienst, über die Schutzdienstpflicht sowie über die kantonale Feuerwehrdienstpflicht informiert. Schweizerinnen können freiwillig an Orientierungsveranstaltungen teilnehmen (Artikel 8 Absatz 3 MG); dazu werden sie durch das Kreiskommando Aargau persönlich eingeladen.

Die Organisationen des Bevölkerungsschutzes (BORS) benötigen geeignetes Personal und stehen zum Teil vor der Herausforderung stetig sinkender Bestände. Die Bestandszahlen im Aargauer Zivilschutz sind regelrecht eingebrochen. Bei den Feuerwehren ist die Situation momentan noch weniger kritisch; einige Gemeinden richten Prämien für das Anwerben neuer Angehöriger der Feuerwehr aus, um die erforderlichen Bestände zu erreichen. Die Samaritervereine bekunden schon seit längerer Zeit Rekrutierungsschwierigkeiten. Auch die Polizeikorps sind darauf angewiesen, dass junge, geeignete Männer und Frauen in diesem Beruf eine Perspektive sehen und sich entsprechend bewerben und ausbilden lassen.

Eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung zeigt den Einwohnerinnen und Einwohnern auf, wo und wie sie sich engagieren können. Der Teilnehmerkreis geht über den für die militärische Orientierungsveranstaltung hinaus und fokussiert inhaltlich schwergewichtig auf den Bevölkerungsschutz. Auch den Schweizer Frauen und den im Kanton Aargau niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern wird vermittelt, welche Beiträge sie persönlich leisten können. Dadurch werden ihnen zum Teil neue Perspektiven eröffnet.

3.1.2 Umsetzung

Die Bevölkerungsschutzregionen sollen mit den Partnern im Bevölkerungsschutz in Zukunft Sicherheitsveranstaltungen für junge Schweizer Frauen und Ausländerinnen und Ausländer durchführen. Die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung wird auf der Basis von Erfahrungswerten auf das vollendete 23. Lebensjahr festgesetzt. So liegt in der Regel eine verbindlichere Lebensplanung vor als zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Zudem rekrutieren die Feuerwehren oder die Polizei ihre Angehörigen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Die Sicherheitsveranstaltung stellt die Aufgaben der Partner im Bevölkerungsschutz anschaulich dar und enthält zu einem grossen Teil praktische Elemente. Dabei werden interaktive und zum Teil IT-gestützte Formate genutzt und Fahrzeug- und Materialbesichtigungen durchgeführt. Insbesondere soll es ermöglicht werden, dass sich die Teilnehmenden während des Anlasses denjenigen Bereichen vertieft zuwenden können, welche für sie besonders interessant sind.

Die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung ist obligatorisch, wird jedoch nicht finanziell entschädigt. Die Erfahrungen aus den Orientierungstagen zeigen, dass mit einer freiwilligen Teilnahme lediglich fünf bis zehn Prozent der Eingeladenen am Anlass teilnehmen. Ohne ein Obligatorium lässt sich mit begrenztem Aufwand keine Breitenwirkung in der Bevölkerung erreichen⁴. Die Veranstaltung soll höchstens einen halben Tag dauern; pro Anlass wird mit rund 50 bis 70 Teilnehmenden gerechnet.

⁴ Zum ungefähren Vergleich können die Zahlen für die freiwillige Teilnahme von Frauen am militärischen Orientierungstag dienen: Das Kreiskommando Aargau lädt alle jungen Frauen mit einem persönlichen Schreiben zur Teilnahme ein. Darauf folgen wenige Anmeldungen und noch weniger tatsächliche Teilnahmen. Am Schluss sind es im ganzen Kanton pro Jahr zwischen 100 und 140 junge Frauen (von rund 2'700), welche den OT freiwillig absolvieren.

Kosten für die Durchführung der Sicherheitsveranstaltung fallen in den Bevölkerungsschutzregionen, beim Kanton Aargau und bei den jeweiligen Organisationen im Bevölkerungsschutz an. Es wird mit maximalen Kosten von rund Fr. 73.– pro teilnehmender Person gerechnet. Darin enthalten sind Administration, Kampagnenkosten, Taggelder, Lehrmaterial, Verpflegung und Löhne. Die Bevölkerungsschutzregionen und die jeweiligen Partnerorganisationen stellen geeignete Kursleiter (beispielsweise aus Kreisen der RFO) und Moderatoren (beispielsweise aus Kreisen des Zivilschutzes, der Polizeikorps oder der Feuerwehren) zur Verfügung. Der Kanton unterstützt die Bevölkerungsschutzorganisationen bei der Ausbildung der Kursleiter und Moderatoren. Weiterhin unterstützt der Kanton beim zentralen Aufgebot der Teilnehmenden und bei der Durchführung der Veranstaltung, etwa durch die Bereitstellung bestimmter Ausbildungsinhalte.

3.1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Für eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung fehlt derzeit eine rechtliche Grundlage. Dafür wird bei den weiteren Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz ein neuer § 18a BZG-AG geschaffen.

§ 18a Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

¹ Die Bevölkerungsschutzregionen führen gemeinsam mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes Sicherheitsveranstaltungen durch. Sie dauern in der Regel einen halben Tag.

² Für die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch.

³ Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird, nach erneutem Aufgebot und vorgängiger Verwarnung, durch die zuständige Behörde mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Aufgebot, Ausnahmen von der Teilnahmepflicht und die Durchführung der Veranstaltung durch Verordnung.

Absatz 1 verpflichtet die Bevölkerungsschutzregionen zur Durchführung der Sicherheitsveranstaltung, die die Aufgaben der Partner des Bevölkerungsschutzes anschaulich darstellen. Eine dezentrale Lösung eröffnet den Partnern des Bevölkerungsschutzes die Chance, Bezüge vor Ort herzustellen, ihre Aufgaben konkret und anschaulich aufzuzeigen und durch Überzeugungskraft Freiwillige zu rekrutieren. Die zuständige kantonale Stelle gibt die Inhalte und einen groben Zeitumfang vor. Sie unterstützt die Partner in der Ausbildung und in der Datenbeschaffung.

Absatz 2 legt den Kreis der Verpflichteten fest. Mit den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons sind beide Geschlechter umfasst, jedoch nicht Menschen mit schwerer Behinderung (vollständige Arbeitsunfähigkeit). Der Status als Einwohner umfasst auch die niedergelassenen Ausländer, nicht hingegen Menschen im Asylstatus oder Grenzgänger. Schweizer Männer erfüllen das kantonale Obligatorium mit der Teilnahme an der militärischen Orientierungsveranstaltung (OT). Der Regierungsrat wird zudem festlegen, wie mit Zuzüglern aus anderen Kantonen oder dem Ausland umzugehen ist. Die Festsetzung auf das vollendete 23. Lebensjahr basiert unter anderem auf einer verbindlicheren Lebensplanung.

Absatz 3 verankert eine Strafbestimmung. Die verschuldete Nichtteilnahme an der Sicherheitsveranstaltung wird gebüsst. Die zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Vor der Einleitung eines Strafverfahrens können die säumigen Personen verwarnet und neu aufgeboten werden.

Absatz 4 delegiert die weitere Konkretisierung der Sicherheitsveranstaltung an den Regierungsrat. Mit dem Aufgebot konkretisiert er den Kreis der Teilnahmepflichtigen gemäss Absatz 2 (dies ist beispielsweise hinsichtlich der Altersgruppe nötig). Mit der Durchführung legt der Regierungsrat den weiteren Rahmen für die Bevölkerungsschutzregionen gemäss Absatz 1 fest. Dies können thematische, inhaltliche oder didaktische Vorgaben sein. Mit den Vorgaben des Regierungsrats wird somit sichergestellt, dass die jungen Menschen im Kanton Aargau besser über das Thema Sicherheit informiert sind, die Alimentierung der Bestände verbessert wird und das Engagement im Bevölkerungsschutz zunimmt.

3.1.4 Weiteres

Die Sicherheitsveranstaltung fällt nicht in den Geltungsbereich des Erwerbersatzgesetzes des Bundes; eine finanzielle Entschädigung der Teilnahme ist nicht vorgesehen. Auch andere Amtstermine werden nicht entschädigt. Falls doch eine Entschädigung geleistet werden soll, wäre aus Gründen der Effizienz eine pauschale Entschädigung für die Teilnehmer zu wählen, wofür eine formelle Gesetzesgrundlage zu schaffen wäre. Mit 3'700 Teilnehmern würde eine Pauschale von Fr. 50.– zu Kosten von insgesamt Fr. 185'000.–, bei einer Pauschale von Fr. 75.– zu Kosten von insgesamt Fr. 277'500.– und bei einer Pauschale von Fr. 100.– zu Kosten von insgesamt Fr. 370'000.– führen. Diese Kosten wären vom Kanton zu tragen.

3.2 Alarmierung und Telematik

3.2.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Bund legt mit dem neuen BZG die gesetzlichen Grundlagen sowohl für die bestehenden als auch für die erst noch zu beschaffenden Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes fest. Die Rolle des Bundes in den Bereichen der Alarmierung und der Telematik wird gestärkt.

3.2.1.1 Alarmierung

Die Kantone stellen die Auslösung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit dem Bund sicher (Artikel 16 Absatz 1 BZG). Ausserdem sind sie zuständig für die Sicherstellung der Information der Bevölkerung im Ereignisfall (Artikel 16 Absatz 2 BZG). Im Bereich der Alarmierung erfolgt ein Systemwechsel: Das Eigentum an den stationären Sirenen geht von Kantonen und Gemeinden an den Bund über. Dies ist im neuen BZG so vorgesehen und wird mit den zugehörigen Verordnungen und Weisungen umgesetzt. Zu einer Mischlösung kommt es bei den mobilen Sirenen: Sie werden künftig vom Bund (BABS) beschafft, aber weiterhin von den Kantonen betrieben. Die kantonalen Erlasse müssen entsprechend angepasst werden.

Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt konkret über das System "Polyalert" (Fernsteuerung). An dieses System sind sowohl die stationären Sirenen als auch das System zur Ereigniskommunikation ("Alertswiss") angeschlossen. Die mobilen Sirenen müssen über ein Alarmaufgebot durch die Einsatzkräfte der Regionen zum Einsatz gebracht werden. Das Meldevermittlungssystem "VULPUS" wird über das SDVS in ein neues System integriert. "Polydata" ermöglicht den Zugriff auf diese Plattform. "Polyinform" stellt die Informationen der Bevölkerung in allen Lagen sicher. Die Aufgaben der Kantone werden bundesrechtlich geregelt.

§ 3 Absatz 2 Buchstaben d und e BZG-AG legen fest, dass der Regierungsrat für die Regelung der Warnung und Alarmierung und für die Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen zuständig ist. Die Warnung und Alarmierung regelt er in Form einer separaten Verordnung (AV-AG). § 9 Absatz 2 Buchstaben c und d BZG-AG legen fest, dass die Gemeinden für die Regelung der Warnung und Alarmierung und für die Information der Bevölkerung und Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind. Ansonsten besteht keine Regelung bezüglich Alarmierung im BZG-AG. In der AV-AG finden sich Regelungen über die Kostentragung sowie die Sicherstellung des Betriebs der Sirenen.

3.2.1.2 Telematik

Das BZG trifft Regelungen über einzelne Telematiksysteme. Diese Systeme werden vom Bund beschafft und gemeinsam mit den Kantonen betrieben. Konkret geht es um das mobile Sicherheitsfunksystem (Artikel 18 BZG), das nationale sichere Datenverbundsystem (Artikel 19 BZG), das zukünftige mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem (Artikel 20 BZG) und das zukünftige nationale Lageverbundsystem (Artikel 21 BZG). Der Bund ist jeweils zuständig für die zentralen Komponenten

dieser Systeme sowie für das Funktionieren des Gesamtsystems. Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten. Der Bundesrat legt die Aufgaben im Einzelnen fest und regelt die technischen Aspekte. Die neue Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) trifft Bestimmungen für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund und Kantonen (Artikel 47 bis 49 sowie 63 BevSV). Damit gelten für den gesamten Bereich der Telematik weitgehend die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich sind die neuen Normen des BZG für die Kantone direkt anwendbar. Anders als das neue Bundesrecht erwähnen die gültigen kantonalen Rechtsgrundlagen keine einzelnen Systeme. Es muss sichergestellt werden, dass die Partner im Bevölkerungsschutz die Systeme betreiben und unterhalten können.

3.2.2 Umsetzung

Für die Information der Bevölkerung bei Grossereignissen, Notlagen, Katastrophen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten durch die Führungsorgane im Bevölkerungsschutz werden die Alarmierungssysteme verwendet. Die Partner im Bevölkerungsschutz und die Betreiber der kritischen Infrastrukturen sind in die Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes eingebunden.

Die Informationspolitik bei Gefährdungen in Notlagen und bei Katastrophen wird künftig im BZG-AG festgelegt. Auf Kantonsebene fallen die Information der Bevölkerung und der Behörden über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Die ereignisbezogene Kommunikation wird zusätzlich als Aufgabe des KFS definiert. Für die Information der Bevölkerung bei Grossereignissen, Notlagen, Katastrophen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten werden die Alarmierungssysteme verwendet.

Der Bund als zuständige Stelle beschafft und betreibt Systeme, wie das nationale sichere Datenverbundsystem, das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem und das zukünftige nationale Lageverbundsystem. Die komplexen Systeme sind mit Schnittstellen zwischen Bund, Kantonen und Dritten vernetzt, damit die Kommunikation im nationalen Austausch funktioniert. Der Kanton Aargau muss nach Vorgabe des Bundes die Endgeräte betreiben. Der Kanton kann diese Systeme nach heutigem Recht aber nicht für die Kommunikation innerhalb des Kantons (zum Beispiel mit den RFO) nutzen. Das mobile Sicherheitsfunksystem wird von den BORS im Kanton genutzt. Die BORS verwenden die entsprechenden Endgeräte (derzeit Polycom-Funkgeräte bei Polizei, Sanität, Stützpunktfeuerwehren, RFO, Zivilschutzorganisationen und einzelnen kritischen Infrastrukturen), der Kanton betreibt Basis-Stationen für das System. Neben dem mobilen Sicherheitsfunksystem nutzen die Bevölkerungsschutzorganisationen ein Lageverbundsystem und die üblichen Mobiltelefone bei den öffentlichen Providern als Kommunikationsmittel. Das gültige kantonale Gesetzesrecht (BZG-AG) enthält keine expliziten Bestimmungen zum Bereich der Telematik. Das Gleiche gilt für die Verordnungsstufe (BZV-AG und AV-AG). Für die Kostentragung gelten die Grundsätze gemäss § 45 BZG-AG.

Für die gegenseitige Kommunikation zwischen Kantonalem Führungsstab (KFS AG), den RFO und den Zivilschutzorganisationen (ZSO) sowie allenfalls mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen im Kanton sind gemeinsame Telematiksysteme notwendig. Ähnliche Schnittstellen wie zwischen Bund und Kantonen ergeben sich zwischen den Partnern im Bevölkerungsschutz innerhalb des Kantons. Um über ein aktuelles und einheitliches Lagebild zu verfügen, muss der Kanton ein Lageverbundsystem für die kantonale und regionale Ebene betreiben. In diesem System müssen die Partner im Bevölkerungsschutz adäquat miteinander verbunden sein. Auf der Ebene der Nutzer erfolgt die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Lageverbundsystems und der Telematiksysteme und die Klärung der Zuständigkeiten. Der Kanton erhält zudem die Möglichkeit, bei Bedarf auch die Betreiber kritischer Infrastrukturen an die passenden Systeme anzuschliessen. Dies gewährleistet die Kommunikation mit den kantonsinternen Schlüsselstellen.

Der Betrieb von Telematiksystemen wird den ZSO über Leistungsaufträge aufgetragen. Gleichzeitig werden im Bereich der Telematiksysteme Aufgaben für RFO und eine Anbindung der Betreiber kritischer Infrastrukturen gesetzlich verankert. Dies technologieneutral und entwicklungs offen, also ohne gesetzliche Verankerung bestimmter Systeme.

3.2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Die Zuständigkeit des KFS AG wird mit einem neuen Absatz 2^{bis} in § 4 BZG-AG bezüglich der Information der Bevölkerung ergänzt. Die lageabhängige Beschränkung auf den Ereignisfall setzt ein entsprechendes Ereignis sowie einen Einsatz des KFS AG voraus. Die inhaltliche Beschränkung auf Informationen über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen bildet eine Abgrenzung zur allgemeinen Informationspolitik des Regierungsrats und der Departemente oder Ämter und Abteilungen.

§ 4 Kantonaler Führungsstab

^{2bis} Er informiert im Ereignisfall die Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen.

Ein neuer § 11a BZG-AG trägt dem neuen Bundesrecht zu den Kommunikationssystemen Rechnung. Absatz 1 legt fest, dass die bundesrechtlich vorgegebenen Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz von der kantonalen Stufe selber betrieben und unterhalten werden. Diese Regelung dient gleichsam als künftige Grundlage für Verpflichtungskredite in diesen Bereichen.

Absatz 2 ermöglicht die Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz in die neuen Systeme. Damit ist die Verwendung von gemeinsamen Systemen an sich sowie die Verwendung der gleichen Systeme gewährleistet. Ein Systempluralismus wäre sowohl ineffizient als auch nicht sachdienlich. Unabhängig von der Einbindung und abhängig vom jeweiligen System wird die Kostentragung durch die jeweiligen Partner zu beurteilen sein. So sind insbesondere Finanzierungen über Ersatzbeiträge nur für den Zivilschutz zulässig, nicht aber für die anderen Partner im Bevölkerungsschutz. Absatz 2 verankert ausserdem die Möglichkeit zur Verpflichtung der Einbindung in die Kommunikationssysteme falls wichtige Gründe vorliegen.

Absatz 3 bildet als Delegationsnorm die Grundlage dafür, dass der Regierungsrat die weiteren Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

§ 11a Kommunikationssysteme

¹ Die dezentralen Komponenten der Kommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes werden vom Kanton betrieben und unterhalten.

² Die Partner im Bevölkerungsschutz können in die Systeme eingebunden und bei einem Vorliegen wichtiger Gründe durch das zuständige Departement zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

3.2.4 Weiteres

Die Gesetzesänderungen sind nicht direkt mit der Beschaffung von Systemen und mit Verpflichtungskrediten verbunden. Der Kanton Aargau wird aber seine Kostenanteile an den dezentralen Systemen des Bundes übernehmen müssen. Dies gestützt auf das Bundesrecht und allfällige Abmachungen zwischen Bund und Kantonen oder den Kantonen untereinander zu Kostenschlüsseln.

Derzeit wird im Kanton Aargau ein Alarmaufgebots-System für den Zivilschutz beschafft. Es geht darum, die AdZS anders als auf dem Wege der Briefpost für Einsätze aufbieten zu können. Für die Alarmierung der ZSO (also der Organisationen) wird ab dem vierten Quartal 2021 das System MOKOS der Kantonspolizei Aargau verwendet. Das System MOKOS ist für weitere Alarmierungen im Bereich des Zivilschutzes nicht geeignet.

3.3 Führung

3.3.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Bevölkerungsschutz besteht aus den fünf Partnerbereichen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz. Diese sind jeweils unterschiedlich organisiert und aufgestellt. Mit dem neuen BZG stärkt der Bund die Führung im Bevölkerungsschutz. Grundsätzlich erfolgt die Führung von Einsätzen im Bevölkerungsschutz aber nicht auf Bundesstufe, sondern auf kantonaler Stufe. Die Kantone (und Gemeinden) verfügen über das Gros der zivilen Mittel zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen. Der Bund soll wie bis anhin im Einvernehmen mit den Kantonen Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen koordinieren und allenfalls dann führen, wenn mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betroffen sind. Bei Ereignissen im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, Notfällen bei Stauanlagen, Satellitenabstürzen, Epidemien, Tierseuchen sowie bei bewaffneten Konflikten liegt die Führung beim Bund. Der Bundesstab Bevölkerungsschutz ist das Krisenmanagementorgan des Bundes für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse.

Kantonale Vorgaben an die RFO finden sich insbesondere in § 10 BZG-AG. Das geltende BZG-AG bietet keine Grundlage dafür, dass kantonale Stellen Pflichtenhefte für die RFO definieren. Möglicherweise sind in einzelnen Verträgen und Satzungen der Bevölkerungsschutzregionen Regelungen betreffend die Leistungen der RFO enthalten.

Die Aufgaben und Anforderungen an die RFO sind momentan nicht abschliessend geregelt und auch nicht kantonal einheitlich definiert. Es bestehen Unklarheiten über die Aufgaben der Angehörigen der RFO. Damit sind die Belange des Kantons gegenüber den RFO nicht adäquat abgedeckt (zum Beispiel im Zusammenhang mit den Notfalltreffpunkten oder mit der Mobilmachung der Armee, aber auch hinsichtlich der einheitlichen Leistungsfähigkeit der RFO). Leistungsaufträge an die RFO dienen auch der Rollenklärung zwischen RFO und Gemeinden. Solche Leistungsaufträge können entweder die Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen oder die kantonale Koordinationsstelle erteilen. Dadurch werden Unklarheiten über die Aufgaben der RFO beseitigt. Zudem ergibt sich daraus eine effizientere Ressourcennutzung. Wenn die Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen allerdings die Leistungsaufträge definieren, wird es innerhalb des Kantons RFO mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und verschiedenen Arbeitsmethoden geben. Beim Erlass der Leistungsaufträge durch die Koordinationsstelle bleiben umgekehrt die Gemeinden auf Distanz zu den RFO und die regionalen Bedürfnisse würden weniger gut berücksichtigt.

3.3.2 Umsetzung

Die RFO werden zukünftig vorrangig als Koordinationsorgane eingesetzt; sie können fallweise explizit übertragene (operationelle) Führungsaufgaben übernehmen. Diese Lösung ist miliztauglich, führt zu klaren Führungsverhältnissen und minimiert Unklarheiten über die Aufgaben der RFO. Zudem entsteht damit eine ausreichend klare Leitlinie für die Ausbildung, und die RFO können breite Führungsaufgaben übernehmen, wenn andere Organisationen diese Rolle nicht wahrnehmen können. Dies generiert zwar einen Ausbildungs- und Qualifizierungsbedarf, führt aber langfristig zu einer Klärung der Rolle der RFO.

Die RFO erhalten neu kombinierte Leistungsaufträge. Die Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen erarbeiten die kombinierten Leistungsaufträge unter Berücksichtigung der Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle. Die Leistungsaufträge können beispielsweise die Qualifikation, Aufgaben im Mobilmachungsfall, Verbindungsfähigkeit und bessere Alarmierung beinhalten. Die kombinierten Leistungsaufträge dienen auch zur Klärung, was der Kanton und die Gemeinden von den RFO hinsichtlich Führungsaufgaben und -leistungen erwarten.

Der Kantonale Führungsstab Aargau (KFS AG) kann den RFO Planungsaufträge und Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten

Konflikten erteilen (§ 4 Absatz 5 BZG-AG). In den Gemeinden nehmen die RFO überwiegend informierende, beratende und koordinierende Tätigkeiten wahr und vollziehen die Entscheide der Exekutive. Abhängig von der Lage oder vom Ausmass eines Ereignisses wenden sich Polizei und Feuerwehr direkt an die Gemeindeexekutive (ohne Berücksichtigung der RFO). Die Wahrscheinlichkeit, dass die RFO auf Veranlassung von Polizei oder Feuerwehren eine Rolle im spontanen und kurzfristigen Einsatz übernehmen, ist gering. Allerdings haben die RFO bei grösseren, länger andauernden Ereignissen in der Vergangenheit bereits einsatzleitende Rollen übernommen (ein Beispiel dafür wären die Starkniederschläge im Raum Zofingen und Suhrental-Uerkental vom Juli 2017). Sowohl bei einigen RFO als auch bei Partnerorganisationen ist der Eindruck vorhanden, dass die RFO eine Führungsrolle ähnlich der einer (regionalen) Einsatzleitung erfüllen. Falls keine gesetzliche Präzisierung der Rolle der RFO erfolgt, kommt es weiterhin zu Missverständnissen. Regionale Unterschiede bleiben bestehen.

3.3.3 Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Mit kombinierten Leistungsaufträgen können kantonale Vorgaben und regionale Bedürfnisse sowie regional relevante Inhalte und Gewichtungen transparent gemacht und verpflichtend festgelegt werden. Sie legen die Basis für eine stärkere Rolle der RFO auf Ebene der Gemeinden und Regionen. Gleichzeitig erhöht sich die Einsetzbarkeit und der Wert der RFO für den Kanton, und die Milizkomponente wird gestärkt.

Die RFO sollen zukünftig vorrangig als Koordinationsorgane eingesetzt werden. Mit einer Schärfung der Leistungsaufträge und einer abschliessenden Erwähnung der Führungsaufgaben der RFO (im Auftrag von Gemeinde und gegebenenfalls des Kantons) werden Missverständnisse vermieden und zugleich Führungsprozesse besser definiert.

§ 10 Regionales Führungsorgan

^{2bis} Sie erhalten kombinierte Leistungsaufträge von den Koordinationsstellen der Bevölkerungsschutzregionen, die diese unter Berücksichtigung der Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz erarbeiten.

Im Falle eines Konflikts zwischen regionalen und kantonalen Leistungsaufträgen gehen die kantonalen Leistungsaufträge vor. Bereits das geltende BZG-AG verankert in § 4 Absatz 5 die Kompetenz des KFS AG, den RFO Aufträge zu erteilen. Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz wird um die Kongruenz der Leistungsaufträge und weiterer Aufträge besorgt sein.

3.3.4 Weiteres

Nach § 4 BZG-AG ist der KFS AG das Führungsinstrument des Regierungsrats (Absatz 1, erster Satz). Bei besonderen Ereignissen oder in Krisen informiert und berät der KFS AG den Regierungsrat, schlägt Massnahmen vor und vollzieht Entscheide (Absatz 1, zweiter Satz). Zudem berät der KFS AG den Regierungsrat in allen weiteren Fragen des Bevölkerungsschutzes (Absatz 4). An diesem Auftrag soll festgehalten werden. Die Struktur des KFS AG legt der Regierungsrat in der BZV-AG fest. Ebenso wählt der Regierungsrat die Angehörigen des KFS AG. Weitere operative oder technisch-taktische Fragen löst der KFS AG selber. Auch an dieser Abstufung soll festgehalten werden. Folglich ergibt sich kein Änderungsbedarf für den KFS AG auf der strategischen Ebene des BZG-AG.

3.4 ABC

3.4.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der ABC-Schutz umfasst alle Massnahmen zur Abwehr nuklearer und radiologischer, biologischer und chemischer Gefährdungen beziehungsweise zur Bewältigung entsprechender Ereignisse. Zum ABC-Schutz zählen unter anderem die Ausbildung der Einsatzkräfte, die Vorbereitung von Schutzmassnahmen sowie im Ereignisfall die Erkundung, der Kontaminations- und Infektionsschutz, die Dekontami-

nation und die medizinische Behandlung. Es geht darum, alle vernünftigerweise gebotenen Vorbereitungen zu treffen, um die Auswirkungen von ABC-Ereignissen auf Mensch, Tier und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Der ABC-Schutz wird im BZG-AG und den zugehörigen Verordnungen als Sachbereich nicht explizit erwähnt. Die konkreten Zuständigkeiten sind sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene nicht geklärt.

Der Schutz vor ABC-Ereignissen ist eine zentrale Aufgabe für den Aargauer Bevölkerungsschutz. Die kantonale Gefährdungsanalyse geht besonders auf entsprechende Ereignisse ein. Die Bevölkerung kann etwa durch punktuelle Freisetzung von Chemikalien oder auch durch Grossereignisse wie Nuklearunfälle gefährdet werden. Zur Regulierung des Umgangs mit ionisierender Strahlung, gefährlichen Organismen und toxischen oder anderweitig gefährlichen Stoffen bestehen eine kaum überblickbare Vielzahl von Erlassen⁵ und verschiedene Zuständigkeiten⁶. Die in den ABC-Schutz eingebundenen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehren, Sanitätswesen und Zivilschutz) haben zudem eigene Vorgaben entwickelt oder zum Teil eigene Koordinationsstellen für den ABC-Bereich geschaffen. Es fehlen klare, einheitliche Leitlinien für Ausbildungen oder Einsätze, die alle relevanten ABC-Ereignisse abdecken würden. Zwar ist das Tagesgeschäft der Partnerorganisationen, etwa zur Bewältigung von begrenzten C-Ereignissen, etabliert und funktionsfähig, aber zugleich weisen verschiedene Partner selbst im Tagesgeschäft Schwächen auf.

Von grosser Bedeutung ist die Klärung der Rollen und Aufgaben aller direkt und indirekt am ABC-Schutz beteiligter Partner. Es geht um die Schaffung von konzeptionellen Grundlagen für den ABC-Schutz im Kanton Aargau, um die Ausbildung und um die adäquate Ausrüstung der Partnerorganisationen. Hinzu kommen Aspekte der Führung.

Eine Beibehaltung des Status Quo bedeutet, dass die sich stellenden Fragen auch künftig einzelfallweise und Zufälligkeiten folgend geregelt werden. Damit aber wird der Bereich ABC nicht seiner Bedeutung für den Bevölkerungsschutz entsprechend behandelt und das Koordinationselement bleibt schwach. Zudem kostet die stetige Absprache zwischen allen beteiligten Partnern Ressourcen und gestaltet sich als aufwändig, da es keinen Überblick über die Inhalte und damit auch keine Vereinheitlichung der Arbeit der Partnerorganisationen im ABC-Bereich gibt. Es fehlt letztlich an der gebotenen Risikobegrenzung sowohl für die Bevölkerung als auch für die Einsatzkräfte. Alternativ könnte eine zentrale Koordinationsstelle für den ABC-Schutz definiert werden. Dies würde zu einer gewissen Zentralisierung der Aufgaben im ABC-Bereich führen. Für die Wahrnehmung der Koordinationsaufgabe bräuchte es allerdings dauerhafte zentralisierte Ressourcen, da statt der Möglichkeit der Nutzung dezentraler Expertise ein Aufbau zentraler Expertise nötig wäre. Daher könnten stattdessen die Rollen derjenigen Stellen geklärt werden, die an der Prävention und Bewältigung von ABC-Ereignissen beteiligt sind. Damit würde der Kanton den ABC-Schutz optimieren und gleichzeitig eine klare Rollenverteilung vornehmen.

3.4.2 Umsetzung

Die Aufgaben für den ABC-Schutz werden neu im BZG-AG verankert. Dies ermöglicht es, durch eine Rollenklärung die unmittelbar anstehenden Aufgaben in diesem Querschnittsbereich zu bearbeiten. Diese Lösung ist nachhaltig, da sie die Expertise der verschiedenen beteiligten Partner nutzt, und die regulären Aufgaben der Verwaltung bei der Rollenklärung berücksichtigt. Die Schaffung einer systematischen und langfristig stabilen Grundlage für den ABC-Schutz im Kanton Aargau braucht keine zusätzlichen Ressourcen. Eine neue ABC-Schutz-Verordnung hält die Einzelheiten fest.

⁵ Viele dieser Erlasse zielen nicht primär nur auf die Bewältigung von Ereignissen mit Auswirkungen z. B. auf die Bevölkerung ab, sondern dienen vorrangig anderen Zwecken, beispielsweise der laufenden Sicherstellung einer bestimmten Qualität des Trinkwassers in normalen Lagen. Die Strahlenschutzverordnung (StSV), die Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) sind beispielhaft für Erlasse, welche vorrangig für die regulären Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung Wirkung haben. Ein Erlass wie z. B. die Störfallverordnung (StfV) ist beispielhaft dafür, dass Inhalte indirekt auch für den Schutz der Bevölkerung und für die Bewältigung von Ereignissen relevant sein können. Übergreifende Vorgaben für den ABC-Schutz im Kanton Aargau bestehen nicht.

⁶ Es gibt eine Vielzahl von Akteuren: Von Bundesfachstellen (z. B. BAG oder Labor Spiez) über kantonale Akteure (z. B. AfU, AVS und GW) bis hin zu Akteuren auf Gemeindeebene (z. B. Wasserversorger).

3.4.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen

Ein neuer § 3 Absatz 2 Buchstaben c^{bis} orientiert sich am analogen Buchstaben d für den Bereich Warnung und Alarmierung. Der Begriff der Regelung ist in einem weiten Sinne zu verstehen, bezieht sich aber auf die Verwaltung. Entsprechend findet eine weit reichende Delegation an den Regierungsrat statt. Die Delegationsnorm ist auf den Querschnittsbereich des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen beschränkt. Insbesondere verankert die Bestimmung die Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Koordination zwischen den betroffenen Stellen. Damit kann der Regierungsrat die Rollen bei der Bewältigung von ABC-Ereignissen und bei der Vorbereitung des Bevölkerungsschutzes hinsichtlich der in der Norm aufgeführten Zuständigkeiten auf der Verordnungsebene bestimmen.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

c^{bis} Regelung des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefährdungen (ABC-Schutz), insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der kantonalen Stellen und Partnerorganisationen, deren Ausrüstung und Ausbildung, sowie der Koordination zwischen den betroffenen kantonalen Stellen, Bundesstellen und Dritten.

3.5 Ausbildung

3.5.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Mit der Revision des BZG werden die Aufgaben des Bundes in der Ausbildung präzisiert und ergänzt. Mit den neuen Rahmenbedingungen wird der zulässige zeitliche Rahmen der Ausbildungen auf Bundesebene erweitert. Dabei geht es um Anpassungen bei der Grundausbildung, der Zusatzausbildung und der Kaderausbildung sowie der Weiterbildung. Eine Optimierung der Ausbildung soll durch eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen erreicht werden. Zur Verbesserung des bestehenden Ausbildungssystems im Bevölkerungsschutz wird namentlich ein praktischer Dienst für alle Milizkader eingeführt, was das Sammeln praktischer Führungserfahrung erlaubt. Für die Durchführung der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen sind grundsätzlich die Kantone zuständig (Artikel 48 BZG).

3.5.1.1 Grundausbildung

Im Zivilschutz werden die Grundfunktionen Betreuer, Führungsunterstützer, Pionier, Infrastrukturwart, Materialwart und Koch ausgebildet. Das BZG legt die Rahmenbedingungen für die Grundausbildung der Schutzdienstpflichtigen fest. Für die Dauer der Grundausbildung gilt seit dem 1. Januar 2021 ein unveränderter gesetzlicher Rahmen von zehn bis neunzehn Tagen (Artikel 49 Absatz 2 BZG). Das Verordnungsrecht enthält keine weitergehenden Bestimmungen dazu. Die Grundausbildung erfolgt im Kanton Aargau schwergewichtig im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken. Die Grundfunktion Koch wird im Rahmen der interkantonalen Kooperation aktuell im Kanton Luzern ausgebildet. Das geltende kantonale Recht legt die Dauer der Grundausbildung auf zwölf Tage fest (§ 24 Absatz 1 BZG-AG).

Werden die kantonalen Rechtsgrundlagen nicht angepasst, können die inhaltlichen Vorgaben des BABS zur Ausbildung nicht vollumfänglich umgesetzt und das Ausbildungsniveau kann nicht gesteigert werden. Eine Verbandsausbildung wäre dann nicht möglich, was gleichzeitig ein Nachteil für die Kaderausbildung wäre. Die ZSO erhielten schlecht ausgebildete AdZS und könnten ihre Leistungsaufträge nicht wie erwartet erfüllen. Daher erscheint eine Verlängerung der Dauer der Grundausbildung geboten. Das BZG-AG könnte im Sinne einer grundsätzlichen Verlängerung der Dauer der Grundausbildung auf sechzehn Tage angepasst werden. Damit können einerseits die Vorgaben des BABS umgesetzt und das Ausbildungsniveau gesteigert werden, vor allem aber können die Kader den neu vorgeschriebenen praktischen Dienst mit den AdZS aus der Grundausbildung absolvieren und dadurch erste wertvolle Führungserfahrung sammeln. Hingegen würde bei einer Verlängerung auf den maximal

möglichen Rahmen von 19 Tagen die AdZS zu lange in ihren Familien und an ihren Arbeitsplätzen fehlen.

3.5.1.2 Kaderausbildung

Das BZG legt auch die Rahmenbedingungen für die Ausbildung der schutzdienstpflichtigen Kader fest. Wer für eine Kaderfunktion vorgesehen ist, absolviert eine besondere Ausbildung (Artikel 51 Absatz 1 BZG). Die Kaderausbildung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen (Artikel 51 Absatz 2 BZG) und dauert ab dem 1. Januar 2021 maximal 19 Tage. Der Bundesrat trifft weitere Regelungen und legt die Zuständigkeit, die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module, die Zulassungsbestimmungen und die für einen höheren Grad zu bestehenden Ausbildungsdienste und deren Dauer fest (Artikel 51 Absatz 3 BZG). Auf der Verordnungsebene finden sich Vorgaben über die Mindest-, respektive die Höchstdauer der Kaderausbildung für einen höheren Grad (ZSV, Anhang 2). Das Bundesrecht belässt damit den Kantonen einen Handlungsspielraum zur Festlegung der Dauer der Kaderausbildung. Die in der ZSV vorgeschriebene Einführung eines praktischen Diensts für Milizkader führt zu einem grösseren Zeitbedarf. Neben dem Absolvieren einer theoretischen Kaderausbildung soll auch tatsächliche Führungserfahrung mit der Truppe gesammelt werden können.

Die Kader im Zivilschutz üben ihre Führungsaufgaben in Milizfunktionen aus. Sie leisten damit im Vergleich zu den anderen Schutzdienstpflichtigen einen zusätzlichen Effort. Für die zentrale Führungsausbildung der Offiziere ist das BABS zuständig; dafür gelten die Vorgaben des Bundes (Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a BZG). Die Dauer dieser Ausbildung beträgt 5 Tage. Im Aargauer Zivilschutz werden die Kaderfunktionen bis auf Stufe Kommandant ausgebildet (Gruppenführer, Zugführer, Kompaniekommandant, Bataillonskommandant). Dies erfolgt schwergewichtig im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken.

Nach geltendem kantonalem Recht dauert die Kaderausbildung je nach Funktion 5 bis 12 Tage (§ 24 Absatz 3 BZG-AG). Die maximale Dauer liegt damit unterhalb des Rahmens des neuen Bundesrechts. Ohne eine Anpassung des kantonalen Rechtsrahmens kann das Niveau der Kaderausbildung nicht gesteigert werden. Der Zivilschutz als Reserve im Bevölkerungsschutz würde geschwächt und seine Einsatzbereitschaft reduziert. Ausserdem könnte auf besondere Anforderungen je nach Funktion nicht mehr eingegangen werden. Eine zeitliche Verlängerung könnte eine Verbesserung der Kaderausbildung im Zivilschutz erlauben und den Milizfunktionären künftig den Erwerb einer grösseren Führungserfahrung ermöglichen. Dies kann insbesondere durch den vom Bund vorgeschriebenen praktischen Dienst (Gruppenführer und Zugführer) erfolgen, welcher in der Regel zentral durchgeführt werden soll. Es geht darum, Führungsgrundsätze anzuwenden und zu verinnerlichen sowie insgesamt besser auf die Führungsaufgaben vorbereitet zu werden.

3.5.1.3 Zusatzausbildung

Das BZG legt die Rahmenbedingungen für die Zusatzausbildung der Schutzdienstpflichtigen fest. Schutzdienstpflichtige, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind, können für jede Spezialaufgabe zu einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen aufgebildet werden (Artikel 50 Absatz 1 BZG). Der Bundesrat kann die Dauer der Zusatzausbildung auf höchstens 54 Tage verlängern (Artikel 50 Absatz 2 BZG). Zusatzausbildungen im Zivilschutz werden nach erfolgter Grundausbildung absolviert. Die Zusatzausbildungen dienen dazu, Spezialistenfunktionen auszubilden (insbesondere als Fahrer, Sanitäter, Rettungspioniere oder Informationsverantwortliche oder in der Absturzsicherung und dem Kulturgüterschutz). Sie bauen teilweise auf der Grundausbildung auf – teilweise handelt es sich um vollständig andere Inhalte. Zusatzausbildungen sind notwendig, um den Zivilschutz als funktionierendes Gesamtsystem zu erhalten; sie werden schwergewichtig im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken durchgeführt.

Im geltenden kantonalen Recht ist die Zusatzausbildung in § 24 BZG-AG geregelt. Die Zusatzausbildung dauert demnach längstens 5 Tage und richtet sich nach den Erfordernissen der Funktion. Das BZG-AG schöpft die neue maximale Dauer der Zusatzausbildung nach Bundesrecht somit nicht aus.

Ohne eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen können die Vorgaben des BABS nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Ausserdem könnte das Ausbildungsniveau nicht gesteigert werden. Es scheint daher geboten, den Rahmen der Dauer der Zusatzausbildung auch auf kantonaler Stufe zu erhöhen. Die Zusatzausbildung erfolgt funktionsspezifisch.

3.5.1.4 Weiterbildung

Das BZG legt die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen fest. Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen können pro Jahr zu Weiterbildungskursen von höchstens fünf Tagen aufgeboden werden (Artikel 52 BZG). Im alten BZG konnten Schutzdienstpflichtige innerhalb von vier Jahren zu maximal zwölf Tagen Weiterbildung aufgeboden werden. Somit eröffnet das neue Bundesrecht einen grösseren Handlungsspielraum. Die Weiterbildung dient dem Erhalt des Zivilschutzes als Gesamtsystem. Sie richtet sich an die Kaderfunktionen aller Stufen und an die Angehörigen des Zivilschutzes mit einer Spezialistenfunktion. In der Regel geht es darum, die Anwendung neuer Geräte (etwa Funksysteme) auszubilden oder bestimmte Kenntnisse aufzufrischen (etwa im Sanitätsbereich). Die Weiterbildungskurse werden schwergewichtig im Zivilschutzausbildungszentrum Eiken durchgeführt. Falls die kantonalen Rechtsgrundlagen nicht angepasst würden, gäbe es im Kanton Aargau weiterhin keine Regelung der Weiterbildung auf Gesetzesstufe. Ein Teil der Schutzdienstpflicht wäre damit im BZG-AG nicht geregelt.

3.5.1.5 Wiederholungskurse

Mit dem BZG legt der Bund die Rahmenbedingungen für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen fest. Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen aufgeboden, welche zwischen drei und 21 Tagen dauern (Artikel 53 Absatz 1). Wiederholungskurse dienen dem Erreichen und dem Erhalt der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes (Art 53 Absatz 2). Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden nach dem neuen BZG ebenfalls als Wiederholungskurse geleistet (Artikel 53 Absatz 3); der Bundesrat legt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren dafür fest. Im geltenden kantonalen Recht (BZG-AG) wird die Dauer der Wiederholungskurse nicht festgelegt. Das Aufgebot und die Durchführung der Wiederholungskurse ist Sache des in der Region zuständigen Organs (§ 25 BZG-AG). Das Aufgebot zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft durch den Regierungsrat ist in besonderen Fällen möglich (§ 21 Absatz 2 Buchstabe b BZG-AG). Wird die Dauer der Wiederholungskurse im kantonalen Recht nicht geregelt, gibt das Bundesrecht den ZSO den Rahmen vor. Bei diesem grossen Spielraum wäre eine Ungleichbehandlung der AdZS in den verschiedenen ZSO wahrscheinlich.

3.5.2 Umsetzung

Es geht darum, die Ausbildung im Zivilschutz gemäss den Vorgaben des Bundes zu verbessern. Die Ausbildung soll generell einsatzorientiert erfolgen und die Miliz stärken.

Tabelle: Gesetzliche Rahmen von Bund und Kanton Aargau

	Rahmen BZG (Tage)	Rahmen BZG-AG (Tage)	Nicht ausgeschöpft
Grundausbildung	10 bis 19	12 bis 16	3 bis 7
Kaderausbildung	Maximal 19 (inklusive praktischer Dienst von 5 bis 9 Tagen)	12 bis 15	4 bis 7
Zusatzausbildung	Maximal 19	Maximal 19	0
Weiterbildung	Maximal 5	Maximal 5	0
Wiederholungskurs	3 bis 21	In der Regel 10	11

Für die Dauer der Grundausbildung im Zivilschutz wird ein Rahmen von zwölf bis sechzehn Tage im BZG-AG festgelegt. Zwölf Tage gelten als minimale Dauer für bestimmte Funktionen. Der Rahmen von zwölf bis sechzehn Tagen erlaubt eine gewisse Flexibilität bezüglich jener Grundfunktionen, für welche eine klassische Verbandsausbildung keinen Mehrwert bringt (zum Beispiel für Köche). Der Regierungsrat soll in der BZV-AG den Rahmen je nach Grundfunktion präzisieren. Damit wird die Ausbildung verbessert und sie kann einsatzorientiert ausgestaltet werden. Die Kosten für die Grundausbildung sind weiterhin von den Gemeinden zu tragen (§ 46 Absatz 1 BZG-AG).

Die Dauer der Kaderausbildung wird im BZG-AG auf maximal 15 Tagen festgelegt. 15 Tage gelten als Regelfall; 12 Tage beträgt die minimale Dauer für spezifische Funktionen (zum Beispiel für Küchenchefs). Der Regierungsrat präzisiert in der BZV-AG den Rahmen je nach Funktion. Damit wird die Ausbildung der Kader qualitativ verbessert. Die Kosten für die Ausbildung der Kader trägt weiterhin der Kanton (§ 46 Absatz 1 BZG-AG im Umkehrschluss).

Die Dauer der Zusatzausbildung wird im BZG-AG auf maximal 19 Tage festgelegt. Der Regierungsrat präzisiert in der BZV-AG den Rahmen je nach Spezialfunktion. In der Regel dauert die Zusatzausbildung eine Woche (fünf Tage). Sie orientiert sich damit am bestehenden Rahmen, lässt aber mehr Flexibilität für spezifische Spezialistenfunktionen und die Weiterentwicklung der Zusatzausbildung zu. Die Kosten für die Zusatzausbildung tragen weiterhin die Gemeinden (§ 46 Absatz 1 BZG-AG).

Die Dauer der Weiterbildung wird im BZG-AG auf höchstens fünf Tage pro Jahr pro Funktion im Sinne einer flexiblen Regelung verankert. Der Regierungsrat präzisiert in der BZV-AG den Rahmen je nach Weiterbildung. Die Kosten für die Weiterbildung trägt weiterhin der Kanton (§ 46 Absatz 1 BZG-AG im Umkehrschluss).

Für die Dauer der Wiederholungskurse wird im Grundsatz ein Mittelwert von zehn Tagen festgelegt. Ausgenommen davon sind Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, die nach Bundesrecht bedarfsabhängig bis zu einundzwanzig Tage dauern dürfen (Artikel 53 Absatz 1 und 3 BZG in Verbindung mit Artikel 45 ZSV). Ebenfalls vorbehalten bleiben Besonderheiten des Kantonalen Katastrophen Einsatzelements (KKE) sowie für freiwillig Schutzdienstleistende. Mit der gesetzlichen Verankerung der Dauer der Wiederholungskurse im Grundsatz wird eine weitgehende Gleichberechtigung aller AdZS

im Kanton Aargau erreicht. Der Fokus liegt dabei darauf, wie viele Dienstage die Schutzdienstpflichtigen pro Jahr im Wiederholungskurs zu absolvieren haben, nicht auf der Länge eines Wiederholungskurses als Ausbildungsgefäss. Den regionalen Zivilschutzorganisationen soll weiterhin ein Spielraum verbleiben. Für einen effizienten Ausbildungsbetrieb und aus logistischen Gründen kann eine gewisse Vor- und eine gewisse Nachbereitungszeit erforderlich sein, der Wiederholungskurs also beispielsweise zwei oder drei Wochen dauern mit gestaffelten Aufgeboten für die Schutzdienstpflichtigen. Mit einer ausreichenden Dauer der Wiederholungskurse werden günstige Voraussetzungen für den Erhalt der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes geschaffen. Es wird eine Verbandsausbildung ermöglicht, welche das Milizkader stärkt. Eine grundsätzliche Dauer von zehn Tagen erlaubt zudem eine inhaltlich bessere, professionellere und einheitlichere Ausbildung.

3.5.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragraphen

Die Systematik des BZG-AG erfährt eine Anpassung, indem die Grund- und Kaderausbildung und die Zusatz- und Weiterbildung jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

§ 24 BZG-AG legt die Dauer der Grundausbildung (Absatz 1) respektive der Kaderausbildung (Absatz 2) innerhalb der vom BZG des Bundes vorgegebenen Leitplanken fest. In beiden Absätzen wird die Kompetenz zur weiteren Präzisierung je nach Grundfunktion (Grundausbildung) oder Funktion (Kaderausbildung) an den Regierungsrat delegiert. Die Bestimmungen zur Durchführung durch den Kanton (Absatz 3) und zum Aufgebot (Absatz 4) werden unverändert aus der geltenden Bestimmung übernommen.

§ 24 Grund- und Kaderausbildung

¹ Die Grundausbildung dauert 12-16 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Grundfunktion.

² Die Kaderausbildung dauert maximal 15 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach Funktion.

³ Die Grund- und die Kaderausbildung werden vom Kanton durchgeführt.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.

§ 24a BZG-AG legt die Dauer der Zusatzausbildung (Absatz 1) respektive der Weiterbildung (Absatz 2) innerhalb der vom BZG des Bundes vorgegebenen Leitplanken fest. Die Bestimmungen zur Durchführung durch den Kanton (Absatz 3) und zum Aufgebot (Absatz 4) werden unverändert aus der geltenden Bestimmung übernommen.

§ 24a Zusatz- und Weiterbildung

¹ Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer je nach den Erfordernissen einer Funktion.

² Die Weiterbildung dauert höchstens 5 Tage pro Jahr. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Dauer anhand der jeweiligen Erfordernisse.

³ Die Zusatz- und Weiterbildungen werden vom Kanton durchgeführt.

⁴ Die zuständige kantonale Stelle sorgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Aufgebot.

⁵ Freiwillig Schutzdienstleistende absolvieren eine Grundausbildung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, entscheidet die für den Zivilschutz zuständige Stelle, ob die Person eine Grundausbildung leisten muss. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

§ 25 Absatz 1 BZG-AG legt die Dauer der jährlichen Wiederholungskurse auf grundsätzlich zehn Tage fest. Damit wird die Dauer in den regionalen ZSO gegenüber heute merklich erhöht. Die Norm bezweckt eine inhaltliche Verbesserung der Wiederholungskurse. Sie soll erlauben, auf der Festigungsstufe, allenfalls auf der Anwendungsstufe zu arbeiten. Für das KKE ist eine grössere Flexibilität notwendig. Für dessen Angehörige werden weiterhin besondere Aufgebote zum Wiederholungskurs

erfolgen, welche von drei bis 21 Tagen reichen; dies wird in Absatz 1^{bis} verankert. Letzteres kann auch für Spezialisten in den ZSO gelten (etwa für die Wiederholungskurse von Köchen oder Materialwarten).

Absatz 2 betrifft die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, welche gemäss dem neuen BZG technisch als Wiederholungskurse gelten (Artikel 53 Absatz 3 BZG). Mit der Sonderregelung von maximal 21 Tagen wird das bundesrechtlich zulässige Maximum ausgeschöpft.

Mit Absatz 3 wird eine spezielle Regelung für freiwillig Schutzdienstleistenden geschaffen. Das betrifft insbesondere die Angehörigen des Care Team Aargau. Zudem ist davon auszugehen, dass freiwillig Schutzdienstleistende auch künftig vor allem Spezialistenfunktionen ausüben werden respektive wollen (Freiwilligkeit der Dienstleistung). Daher erscheint die Verankerung einer zeitlichen Vorgabe für den Wiederholungskurs von freiwillig Schutzdienstleistenden auf kantonaler Ebene nicht als sinnvoll. Aufgrund der Gleichstellung mit den Schutzdienstpflichtigen (Artikel 33 Absatz 3 BZG) gilt für sie indes ein bundesrechtliches Maximum von 21 Diensttagen pro Jahr. Das Fehlen eines gesetzlichen Minimums erlaubt es, auch individuelle Absprachen mit den freiwillig Schutzdienstleistenden zu treffen.

In Absatz 4 wird der Kanton ergänzt. Damit wird eine Lücke zum Aufgebot des KKE geschlossen.

§ 25 Wiederholungskurse

¹ Ausgebildete Schutzdienstpflichtige leisten Wiederholungskurse. Wiederholungskurse dauern in der Regel 10 Tage.

^{1bis} Wiederholungskurse für die Angehörigen des Kantonalen Katastrophen Einsatzelements dauern zwischen 3 und 21 Tagen.

² Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dauern maximal 21 Tage pro Jahr.

³ Freiwillig Schutzdienstleistende leisten Dienst nach Bedarf.

⁴ Das Aufgebot und die Durchführung der Wiederholungskurse ist Sache des in der Region oder im Kanton für den Zivilschutz zuständigen Organs.

Die Grundsätze zur Kostenverteilung bleiben inhaltlich unverändert bestehen. Aufgrund der neuen Systematik des BZG sowie des BZG-AG sind aber die Verweise anzupassen oder zu streichen.

§ 46 Aus- und Weiterbildung im Zivilschutz

¹ Die Kosten der Grund- und Zusatzausbildung tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

² Die Gemeinden tragen zudem die Kosten

a) der im Zusammenhang mit Einsätzen und der Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungskursen gemäss den Art. 45 und 53 BZG entstehenden Aufwendungen,

3.6 Zentralisierung der Verwaltung von Ersatzbeiträgen

3.6.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das BZG sieht vor, dass die Ersatzbeiträge wie bisher an die Kantone gehen (Artikel 62 Absatz 2; gegenüber dem alten Artikel 47 Absatz 3 BZG unverändert). Damit können die Kantone insbesondere innerkantonale Schutzplatzdefizite ausgleichen. Ersatzbeiträge dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Neu sind die Kantone verpflichtet, dem BABS auf dessen Verlangen hin Bericht über die Verwendung der Ersatzbeiträge zu erstatten (Artikel 62 Absatz 5 BZG). Damit wird die Aufsicht verschärft (vgl. alter Artikel 47 BZG) und unterstrichen, dass der Bund ein grösseres Augenmerk auf die Verwendung der Ersatzbeiträge legt.

Nach wie vor dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie der Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und der Erneuerung privater Schutzräume. Verbleibende Ersatzbeiträge können nach Artikel 62 Absatz 3 BZG ausschliesslich verwendet werden für

- die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen (beispielsweise eine Umnutzung zu öffentlichen Schutzräumen, zu Heimschutzräumen, zu Notunterkünften und Kulturgüterschutzräumen

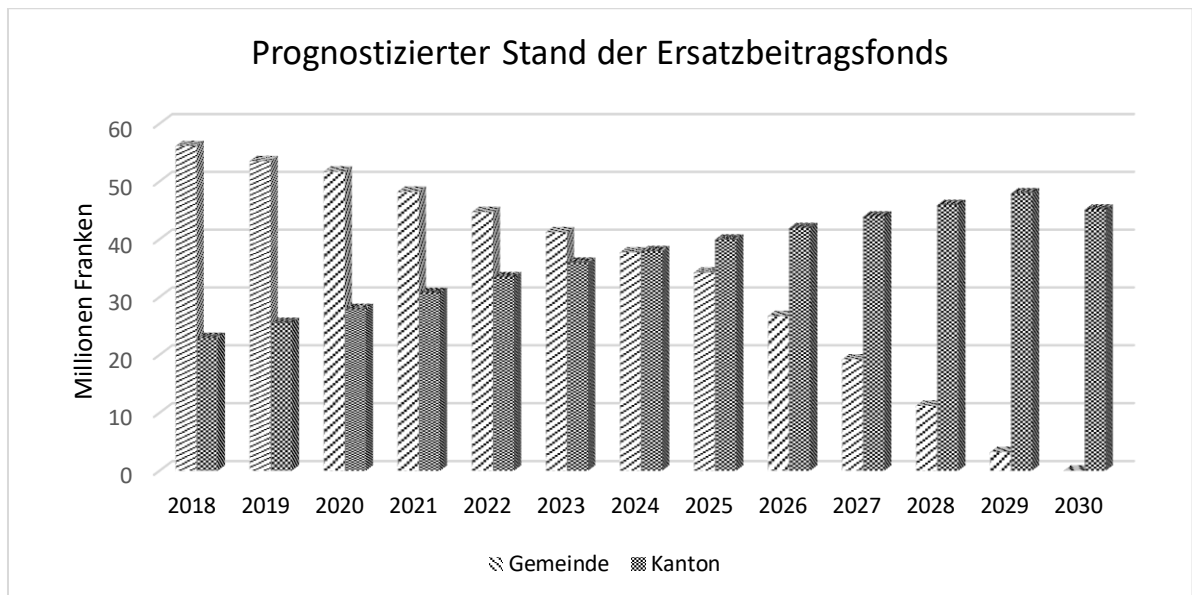
- oder eine Umnutzung von Schutzanlagen zugunsten des Bevölkerungsschutzes und der Partnerorganisationen);
- den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden;
 - die Beschaffung von Einsatzmaterial des Zivilschutzes (inklusive Fahrzeuge);
 - die periodische Schutzraumkontrolle (PSK);
 - die Verwaltungskosten des Ersatzbeitragsfonds und die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz verwendet werden;
 - die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz.

In den kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Prioritäten der Verwendung von Ersatzbeiträgen festgelegt (§ 30 Absatz 4 BZV-AG). Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz werden in der BZV-AG bislang nicht erwähnt.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung werden die Ersatzbeiträge von der zuständigen kantonalen Stelle verwaltet und verfügt. Für die Ersatzbeiträge gibt es spezielle Fonds in den Gemeinden und beim Kanton. Die Ersatzbeiträge in den Gemeindefonds werden von den Gemeinden verwaltet (§ 35 Absatz 2 BZG-AG). Die Gemeinden sind bei der Verwendung der Gelder nicht frei; sie müssen materiell die Vorgaben von Bund und Kanton einhalten und bedürfen zur Auszahlung technisch einer kantonalen Freigabe (Verfügung). Die zweckgebundenen Ersatzbeiträge fliessen also finanztechnisch gesehen in Fonds, welche den Spezialfinanzierungen für den Zivilschutz dienen. Auf der Basis einer früheren Änderung des BZG-AG werden die Ersatzbeiträge seit dem Jahr 2012 ausschliesslich vom Kanton vereinnahmt. Es findet keine zusätzliche Öffnung von Gemeindefonds mehr statt. Das heisst, dass für die Gemeindefonds Ausgaben möglich sind, aber keine neuen Ersatzbeiträge mehr in die Gemeindefonds fliessen. Die Erhebung von Ersatzbeiträgen ist abhängig vom Schutzraum-Deckungsgrad und von der Bautätigkeit in der Gemeinde. Bei einem hohen Deckungsgrad fallen Ersatzbeiträge an und fliessen in den kantonalen Ersatzbeitragsfonds – bei einem tiefen Deckungsgrad müssen Schutzräume gebaut werden und es werden keine Ersatzabgaben erhoben. Aktuell verfügen 201 Aargauer Gemeinden noch über einen eigenen Fonds; neun Gemeinden haben keinen eigenen Fonds mehr (Stand Ende 2020). Die Fonds der Gemeinden haben insgesamt ein Volumen von rund 52 Millionen Franken (Stand 17. Dezember 2020). Der Fonds des Kantons, in den seit dem Jahr 2012 sämtliche Ersatzbeiträge fliessen, hat ein Volumen von rund 28 Millionen Franken (Stand 17. Dezember 2020). Es ist nicht das Ziel, möglichst hohe Fonds-Volumina zu erzeugen, sondern aus den Ersatzbeiträgen Leistungen für den Zivilschutz zu finanzieren.

Ein Zugriff auf die Spezialfinanzierung aus den Ersatzbeiträgen ist auch für die Gemeinden nur auf Antrag möglich. Anträge aus den Gemeinden werden von der zuständigen kantonalen Stelle geprüft und gegebenenfalls wird die benötigte Summe freigegeben. Dies bedeutet, dass auch eine Gemeinde, die über genügend finanzielle Mittel in ihrem Fonds verfügt, selbst zur Verwendung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nicht frei über diese Mittel verfügen kann. Eine Freigabe durch die zuständige kantonale Stelle ist in jedem Fall zwingend. Die Gemeinde ist immer Antragstellerin.

Nachfolgende Grafik zeigt die prognostizierte Entwicklung der Ersatzbeitragsfonds. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem Abbau der Ersatzbeitragsfonds auf kommunaler Stufe gerechnet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Kosten ausschliesslich aus dem kantonalen Fonds beglichen. Für den kantonalen Fonds wird bis zum Jahr 2030 mit einem Wachstum von 60 % gerechnet.



Die Berechnung basiert auf durchschnittlichen Einnahmen aus Ersatzabgaben von rund Fr. 2'750'000.– und durchschnittlichen Ausgaben von rund Fr. 2'500'00.–. Zusätzlich sind Kosten von jährlich Fr. 1'000'000.– für die Erneuerung privater und öffentlicher Schutzräume eingerechnet. Ab dem Jahr 2026 sind weitere Kosten von Fr. 4'000'000.– pro Jahr für den Ersatz alter Ventilationsaggregate (VA) gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) geplant und in der obigen Tabelle eingerechnet. Die zeitliche Umsetzung ist von den Vorgaben des zuständigen Bundesamts abhängig.

Die Einnahme von Ersatzabgaben wird infolge zu erwartender geringerer Bautätigkeit und vermehrter Schutzraumbaupflicht bei Gemeinden mit unzureichender Schutzraumbilanz längerfristig zurückgehen. In diesem Zusammenhang steigen die Ausgaben aus den Ersatzbeitragsfonds, da vermehrt die Erstellung öffentlicher Schutzräume finanziert werden muss.

Im Jahr 2020 wurden gestützt auf Anträge von Gemeinden rund Fr. 1'800'000.– aus den Gemeindefonds und rund Fr. 230'000.– aus dem kantonalen Fonds zur Finanzierung der gesetzlich festgehaltenen Ausgaben des Zivilschutzes freigegeben. Für absehbare Ausgaben im Bereich Schutzraum, Umsetzung von Schutzanlagen und Material sind für die kommenden Jahre Ersatzbeiträge in der Höhe von rund Fr. 17'000'000.– reserviert.

3.6.2 Umsetzung

Eine Kantonalisierung der Verwaltung der Ersatzbeiträge durch die Aufhebung der Ersatzbeitragsfonds in den Gemeinden trägt dem Umstand Rechnung, dass immer weniger Gemeinden über ausreichend geäußerte eigene Fonds verfügen. Für Finanzierungen über Ersatzbeiträge wird stets zuerst auf die Gemeindefonds zurückgegriffen. Künftig werden die Gemeinden auf Antrag Rückvergütungen aus dem zentralen Fonds des Kantons erhalten (dies entspricht, wie erläutert, der heutigen Bewilligungspraxis). Gleichsam wird der Grundsatz gestärkt, dass jedem Einwohner ein (tauglicher) Schutzplatz zur Verfügung stehen soll: Jede Eigentümerschaft eines Schutzraums kann für die Instandstellung oder den Ersatz der technischen Schutzraumsysteme Ersatzbeiträge direkt beim Kanton beantragen. Ein Bezug zu den Fonds der Gemeinden und deren Stand entfällt. Dafür werden die Gemeinden von der Verwaltung der Fonds und der Ersatzbeiträge entlastet. Die Kontostände der Gemeinden müssen nicht mehr jährlich mit den Zahlen des Kantons abgeglichen werden. Auch die Freigabe von Fondsmitteln an die ZSO wird vereinfacht. Damit trifft die administrative Entlastung zwar primär die Gemeinden, aber auch den Kanton.

Unabhängig davon, ob eine Gemeinde einen eigenen Ersatzbeitragsfonds hat oder ob die Ersatzbeiträge in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons übertragen werden, stehen jeder Gemeinde auf bewilligten Antrag hin Ersatzbeiträge zur Verfügung. Für die Gemeinden entsteht durch die Kantonalisierung

der Verwaltung der Ersatzbeiträge kein Nachteil. Zudem entfallen die Kontoführung und der jährliche Abgleich der Kontostände der Gemeinden mit dem Kontostand des Kantons.

Die Gemeindefonds werden per 1. Januar 2029 aufgehoben und sämtliche Ersatzbeiträge künftig ausschliesslich vom Kanton verwaltet. Die Ersatzbeiträge werden weiterhin von der Bauherrschaft entrichtet, wenn kein Schutzraum erstellt werden muss (dies ist abhängig vom kommunalen Deckungsgrad). Da die Verwendung der Ersatzbeiträge stets zweckgebunden erfolgen muss, dürfen diese Mittel nur auf bewilligten Antrag hin aus dem Fonds entnommen werden. Die zulässigen Zwecke sind vom Bund im neuen BZG abschliessend geregelt. Die zuständige kantonale Stelle prüft und verbucht wie bisher die Ersatzbeiträge. Benötigte Ersatzbeiträge für künftige Erneuerungen von Schutzräumen können zentral reserviert werden. Die für die Gemeinden und den Kanton aufwändige doppelte Kontoführung sowie der jährliche Abgleich der Fondskonten entfallen. Damit führt die Neuerung zu einer Vereinfachung der Finanzflüsse. Auch Gemeinden, in welchen keine Ersatzbeiträge erhoben werden, erhalten nach einem berechtigten Antrag Rückvergütungen aus dem zentralen Fonds des Kantons. Schliesslich wird die Handhabung der Ersatzbeiträge im Kanton vereinheitlicht. Für die bestehenden Fonds der Gemeinden ist eine übergangsrechtliche Regelung notwendig. Die Neuerung bedeutet keinen Eingriff in die Gemeindeautonomie, weil den Gemeinden bei der Verwendung der Ersatzbeiträge faktisch keine Entscheidungsfreiheit zukommt. Ausserdem würde lediglich ein Prozess beschleunigt werden, der bereits seit dem Jahr 2012 läuft. Da die Fonds der Gemeinden nicht mehr geäufnet werden, die Ersatzbeiträge ausschliesslich in den Kantonsfonds fliessen und die zuständige Stelle bei Finanzierungen über Ersatzbeiträge stets zuerst auf die Gemeindefonds zurückgreift, werden diese früher oder später obsolet.

Hinsichtlich der leistungsseitigen Verwendung der Spezialfinanzierung aus dem Ersatzbeitragsfonds findet für die Gemeinden kein Leistungsabbau statt. Die Finanzierungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und werden schon heute vom Kanton freigegeben.

3.6.3 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen

Künftig wird ausschliesslich der Kanton die Ersatzbeiträge verwalten. § 35 Abs. 2 BZG-AG wird durch die Streichung der Verwaltung der Ersatzbeiträge durch die Gemeinden angepasst.

§ 35 Ersatzbeiträge; Erhebung und Verwendung

² Die Ersatzbeiträge werden durch die zuständige kantonale Stelle verfügt und verwaltet. Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

Die bestehenden Gemeindefonds werden nach einer vierjährigen Übergangsfrist aufgehoben. Damit besteht die Gewähr, dass die mit der Änderung von § 35 Absatz 2 BZG-AG erfolgte Änderung zeitnah zur angestrebten Vereinfachung führt. In dieser Zeit stellen die Gemeinden weiterhin Anträge wie bisher. Es steht den Gemeinden frei, in dieser Zeit vermehrt Gesuche zu stellen, um Ausgaben aus "ihren" Fonds zu tätigen – die Vorgaben von Bund und Kanton gelten aber uneingeschränkt.

§ 51 Übergangsrecht

² Die Ersatzbeiträge gemäss der Spezialfinanzierung der Gemeinden werden bis zum 31. Dezember 2028 an den Kanton übertragen.

3.7 Schutz kritischer Infrastrukturen

3.7.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Schutz kritischer Infrastrukturen (KI) wird auf Bundesebene neu in Artikel 8 BZG verankert. Weitere Bestimmungen zur Umsetzung finden sich in der Bevölkerungsschutzverordnung⁷. Der Bund ko-

⁷ Art. 1 Abs. 1 Bst. e, Art. 6 Abs. 1 Bst. c und f, Art. 7 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a, Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a, Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a, Art. 15 Abs. 1 Bst. b, Art. 17 Abs. 1 Bst. a, Art. 53 Abs. 4 und zum Inventar Art. 56 ff. BevSV.

ordiniert durch das BABS die Planungs- und Schutzmassnahmen der Betreiberinnen der KI von nationaler Bedeutung (Artikel 8 Absatz 3 BZG). Das BABS legt die Kriterien für die strategische Wichtigkeit von KI fest. Es erfasst die entsprechenden Objekte in einem Inventar (Artikel 56 Absatz 1 BevSV) und betreibt ein Informationssystem zur Führung des Inventars (Artikel 56 Absatz 2 BevSV). Bei der Datenbeschaffung arbeitet das BABS mit den Betreibern der KI und mit den Kantonen zusammen (Artikel 58 BevSV). Die Kantone sind zuständig für die Bezeichnung der nach den Kriterien des BABS relevanten Objekte auf ihrem Territorium. Für die Inventarisierung der KI ist also ein Austausch zwischen dem Bund (BABS) und den Kantonen vorgesehen. Die Bedeutung einzelner KI-Objekte kann je nach Blickwinkel oder Bedürfnissen variieren: Wenn das BABS aus Sicht des Bundes KI definiert, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch alle aus kantonaler Sicht als kritisch anzusehenden Objekte erfasst sind. So hat zum Beispiel der Standort des KKE oder der JVA Lenzburg für den Kanton eine ganz andere Bedeutung als aus Sicht des Bundes.

§ 14 Absatz 1^{bis} BZG-AG beschreibt unter der Sachüberschrift "Ausbildung" eine Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie deren Unterstützung mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen bei Bedarf. Aus § 1 Absatz 2 BZV-AG ergibt sich ausserdem eine Zuständigkeit der AMB im Bereich KI. Nach § 6a BZV-AG kann die AMB auf Antrag von Betreibern von KI Einsatzgrundlagen erstellen sowie Aus- und Weiterbildungen anbieten. In der BZV-AG fehlen weitere Konkretisierungen zu den Gesetzesbestimmungen.

Die kantonalen Rechtsgrundlagen sind scheinbar präzise (Aus- und Weiterbildungen) und doch offen formuliert (Einsatzgrundlagen). Es besteht eine materielle Regelungslücke, welche zu Unklarheiten über die Zuständigkeit im Bereich des Schutzes der KI führt. Zugleich wirkt die Formulierung "auf Antrag Unterlagen erstellen" (§ 6a Absatz 1 BZV-AG) als Fremdkörper, welcher nicht der strategischen Absicht von Bund und Kanton entspricht. Das BZG-AG erwähnt weder die Identifikation der kantonal relevanten kritischen KI noch die Führung eines Inventars für KI. Bislang hat die AMB die Inventarisierung ohne eine ausdrückliche kantonale Gesetzesgrundlage vorgenommen.

Das BZG-AG könnte sich mit einer ergänzenden Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Bereich KI begnügen. Bei der Inventarisierung könnte der Kanton die gelebte Praxis fortführen. Dies entspricht einer schlanken Lösung, würde aber verschiedene Regelungsziele in § 14 BZG-AG miteinander vermengen. Zudem würde eine Hürde in der Zusammenarbeit mit den Betreibern der KI bestehen bleiben. Dies wäre insbesondere für jene KI der Fall, welche nicht unter die Erfassungskriterien des BABS fallen. Gleichzeitig würde es an einer Verbindlichkeit der strategischen Ausrichtung des Kantons in diesem Bereich gebrechen.

Das BZG-AG könnte den Bereich Schutz von KI auch grundsätzlich neu regeln. Dies schafft grössere Gesetzesklarheit und ermöglicht eine wirkungsvolle Bearbeitung der gesamten Querschnitts-Thematik KI. Damit kann der Kanton die auf den Grundlagen des neuen BZG und der BevSV erfolgende zentrale Erfassung der KI und die Zusammenarbeit mit den Betreibern der KI (auch im Ereignisfall) auf seiner Stufe aufgreifen und weiterführen. Dazu bedarf es einerseits der Identifizierung der kantonalen KI sowie andererseits einer Inventarisierung gestützt auf tragfähige kantonale Rechtsgrundlagen.

3.7.2 Umsetzung

Die kantonalen Rechtsgrundlagen werden mit der Strategie von Bund und Kanton in Einklang gebracht. Im BZG-AG werden die Grundlagen zur Bezeichnung einer Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen durch den Regierungsrat geschaffen. Die kritischen Infrastrukturen des Kantons werden zusätzlich im bereits bestehenden Inventar des BABS erfasst. Dabei sind die Departemente einzubeziehen. Die zuständige Stelle koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber kritischer Infrastrukturen und arbeitet zu diesem Zweck mit ihnen sowie mit dem Bund zusammen. Die Inventarisierung der kantonalen KI erfolgt im Anschluss an die bereits im Auftrag des Bundes stattfindende Inventarisierung. Damit werden alle KI im Kanton gleich erfasst. Das Vorgehen von Bund und Kanton erfolgt kongruent; es lassen sich in der Aufgabenerfüllung und im Umgang mit den Betreibern von KI

Synergien nutzen. Die Umsetzung der Massnahmen zur Erfassung und zum Schutz der KI erfolgt departementsübergreifend und insbesondere unter Einbezug der Kantonspolizei.

3.7.3 Erläuterung zum neuen Titel

Der Querschnittsbereich der KI ist mit einem eigenständigen Titel in das BZG-AG zu integrieren. Hier wird eine neue Bestimmung zur Zentralstelle und zum Inventar sowie eine aus Teilen des geltenden § 14 BZG-AG bestehende Bestimmung verankert.

Die Schaffung eines eigenen Titels erscheint systematisch sinnvoll, aus Gründen der Transparenz geboten, unterstreicht materiell die Bedeutung der Thematik und lässt eine gesetzestechnische Weiterentwicklung zu.

5^{bis} Schutz kritischer Infrastrukturen

Der Bundesgesetzgeber verzichtet auf eine Legaldefinition der KI; es handelt sich letztlich um einen offenen und bis zu einem gewissen Grad wandelbaren, stets auslegungsbedürftigen Begriff. KI können sowohl einzelne Bauten (etwa ein Führungsbunker für den Regierungsrat) oder Anlagen (etwa eines Server-Farm oder ein Verteilzentrum) sein. KI erfassen aber auch ganze Systeme und Netz-Infrastrukturen sowie spezifische Organisationen. Dabei geht es nicht um eine private oder staatliche Trägerschaft der KI, sondern um deren Bedeutung in einem Gesamtzusammenhang – etwa im volkswirtschaftlichen Sinne, zur Aufrechterhaltung der Kommunikationen oder zum Funktionieren der staatlichen Verwaltung und des öffentlichen Lebens. Charakteristisch ist, dass der Ausfall einer KI direkt oder indirekt gravierende Schäden für die Allgemeinheit bewirken würde. Der Schutz von KI hat zum Ziel, ihr Funktionieren und letztlich ihre Verfügbarkeit sowie die Verfügbarkeit von Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

3.7.4 Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen

Mit der Bezeichnung einer Zentralstelle in § 44a Absatz 1 schafft das BZG-AG die Grundlage für eine bessere Koordination innerhalb des Kantons. Die Bedürfnisse des Bundes (Inventarisierung), der Partner im Bevölkerungsschutz sowie der Nachbarkantone sind ebenso zu berücksichtigen wie die eigenen Bedürfnisse des Kantons (Erfassung und Bearbeitung der eigenen KI). Für die Betreiber der KI besteht eine zentrale Anlaufstelle. Auf Verordnungsstufe bezeichnet der Regierungsrat die AMB als Zentralstelle.

In Absatz 2 wird die Erfassung der kantonalen kritischen Infrastrukturen im Inventar des Bundes gesetzlich verankert. Der Einbezug der Departemente gewährleistet eine organisatorische und fachliche Abstützung der Inventarisierung im Kanton. Die Zentralstelle wird um eine einheitliche Handhabung besorgt sein. Die Zentralstelle koordiniert Schutzmassnahmen der KI auf kantonaler Ebene und arbeitet mit dem Bund und den Betreibern der KI zusammen. Mit der Koordination – und nicht Festlegung – von Schutzmassnahmen trägt der Normwortlaut dem Umstand Rechnung, dass für verschiedene KI bereits verschiedene Anforderungen von Bund und Kanton, der jeweiligen Branche (Standards) oder weitere technische Standards (auch Soft Law) bestehen können. Es gilt, die betrieblichen, sicherheitsrechtlichen und bevölkerungsschutzrelevanten Interessen optimal miteinander zu verbinden.

Absatz 3 legt die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit den Betreibern der KI. Es geht dabei um den Grundstein für ein umfassendes System: Die Zusammenarbeit zielt insbesondere auf die Krisenführung der KI ab. Die kantonalen Führungsorgane müssen über Ansprechstellen und letztlich Partner bei den KI verfügen. Nur so kann ein schnelles und zielgerichtetes Handeln im Ereignisfall sichergestellt werden. Auch im präventiven Bereich wird eine Lücke geschlossen: Durch die Vernetzung der Krisenführungsorgane kann die Bewältigung wahrscheinlicher Ereignisse gezielt vorbereitet und geübt werden. Verschiedenste sektorielle Gesetzesgrundlagen bestehen dafür bereits (insbesondere die Störfallverordnung des Bundes). Um das Funktionieren des Gesamtsystems Schutz KI zu gewährleisten, muss der Kanton den Betreibern Vorgaben im Bereich der Schutzmassnahmen auferlegen können. Der Regierungsrat kann beispielsweise den vom Bundesamt für wirtschaftliche

Landesversorgung im Jahr 2018 erarbeiteten Minimalstandard zur Verbesserung der IKT-Resilienz verbindlich erklären. Dabei wären die Betreiber der kritischen Infrastrukturen zuvor anzuhören.

Der mit Absatz 4 ermöglichte Abschluss von Leistungsvereinbarungen eröffnet dem Regierungsrat Handlungsspielräume in der Umsetzung.

§ 44a Zentralstelle und Inventar

- ¹ *Der Regierungsrat legt durch Verordnung eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen fest.*
- ² *Sie erfasst die aus kantonaler Sicht kritischen Infrastrukturen unter Einbezug der Departemente und koordiniert die Schutzmassnahmen der Betreiber.*
- ³ *Sie arbeitet zusammen mit*
 - a) *Betreibern kritischer Infrastrukturen,*
 - b) *zuständigen Verbänden*
 - c) *zuständigen Stellen des Bundes, und*
 - d) *anderen Kantonen.*

Mit dem neuen Titel 5^{bis} wird aus den bestehenden § 14 Abs. 1^{bis} und Abs. 2 BZG-AG ein neuer § 44b gebildet. Die beiden Bestimmungen sind systematisch falsch verankert, da sie sich auf die kritischen Infrastrukturen beziehen, nicht auf den Koordinierten Sanitätsdienst. Inhaltlich wird der neue § 44b Abs. 1 als "Kann-Bestimmung" gefasst. Dies entspricht der Rechtswirklichkeit; bislang hat das zuständige Departement noch keine Einsatzgrundlagen erarbeitet.

§ 44b Einsatzgrundlagen

- ¹ *Das zuständige Departement kann Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erarbeiten und diese bei Bedarf mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen unterstützen.*
- ² *Die entsprechenden Dienstleistungen werden den Betreibern in Rechnung gestellt. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.*
- ³ *Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Pflicht zur Ausbildung einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.*

§ 14 Ausbildung

^{1bis} ...

² ...

In § 45 Absatz 3 BZG-AG müssen die Verrechnung von Kosten zum Schutz kritischer Infrastrukturen ergänzt werden.

§ 45 Grundsatz der Kostentragung

- ³ *Der Kanton verrechnet Dritten die tatsächlichen Kosten seiner Leistungen für Alarmierung, Sirenenanlagen und Telematik sowie für die Unterstützung der geschützten Spitäler und den Schutz kritischer Infrastrukturen. Hierfür werden entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug durch Verordnung.*

3.8 Straffung und Nachführung des Gesetzes

3.8.1 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Im geltenden BZG-AG finden sich Normen mit starker entstehungszeitlicher Prägung. Teilweise haben sich Regelungsbedürfnisse in den letzten Jahren abgeschwächt, teilweise haben sie sich verändert. Zudem muss das BZG-AG in einem stimmigen Gesamtkontext zur übergeordneten Bundesgesetzgebung bleiben. Mit einer Straffung und Nachführung wird das BZG-AG in verschiedenen Teilbereichen materiell und formell angepasst.

3.8.2 Standardisiertes Zivilschutzmaterial

3.8.2.1 Umsetzung

Nach § 29 Absatz 1 BZG-AG wird eine paritätische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung von Materialbedürfnissen sowie für die Koordination der Materialbeschaffung gebildet. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe regelt der Regierungsrat durch Verordnung (§ 18a Absatz 2 BZV-AG). Ihr gehören vier Vertreter der AMB, drei Vertreter der ZSO sowie eine Vertretung des Aargauischen Zivilschutzverbandes (AZSV) an.

Die Regionalisierung des Zivilschutzes ist im Aargau weiter fortgeschritten, sodass sich der Austausch mit zwölf ZSO einfacher gestaltet als mit den 22 ZSO (Stand am 31. Dezember 2014). Die Bedürfnisse der ZSO können über eine Arbeitsgruppe sichergestellt werden. Damit vereinfacht sich auch der Beizug von Fachpersonen und geeigneten Experten. Zudem hängen die Materialbedürfnisse massgeblich mit den Leistungsaufträgen des Zivilschutzes zusammen, welche von der AMB erteilt werden (§ 4 Absatz 6 BZG-AG).

3.8.2.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen

Die formal-gesetzliche Verankerung einer paritätischen Arbeitsgruppe wird aufgehoben. Mit der gleichzeitig erfolgenden redaktionellen Änderung wird die Lesbarkeit von § 29 Absatz 2 BZG-AG verbessert. Zudem ist der Schreibfehler zu korrigieren; es muss "standardisiert" heissen und nicht "standardisiert". Zuletzt wird der stehende Begriff Anhörung durch Konsultation ersetzt.

§ 29 Grundsatz und Ausnahmen

² Nach Konsultation der ZSO legt die zuständige kantonale Stelle in einer Materialliste das standardisierte Material fest.

3.8.3 Zentraler Materialpool

3.8.3.1 Umsetzung

Nach § 31 BZG-AG wird das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Zivilschutzmaterial in einem zentralen Materialpool eingelagert. Der Materialpool wird vom Kanton verwaltet. Das Eigentum des Materials geht damit auf den Kanton über und die ZSO werden von der Lagerhaltung und dem Materialunterhalt entlastet. Auf deren Gesuch hin wird das Material den ZSO bei Bedarf wieder zur Verfügung gestellt. Der Kanton finanziert neues Material als standardisiertes Zivilschutzmaterial mit Ersatzbeiträgen. Mit einer Beibehaltung der aktuellen Regelung würde das vorhandene standardisierte Material teilweise genutzt und die finanziellen Ressourcen (Ersatzbeiträge) würden geschont. Der Aufwand für die zuständige kantonale Stelle bleibt bestehen (Lager-, Unterhalts- und Lohnkosten). Es ist anzunehmen, dass durch die weitere Umsetzung der Konzeption Zivilschutz 2013 Überbestände an Material anfallen können. Kein Aufwand für den Kanton fällt an, wenn auf einen Materialpool ganz verzichtet würde. Dann würde aber das vorhandene standardisierte Material nicht genutzt und die finanziellen Ressourcen stärker beansprucht werden (Verwendung von Ersatzbeiträgen zur Beschaffung von Material, das eingelagert wird, sowie zur Finanzierung der Lagerhaltung von bereits vorhandenem Material). Ein dritter Ansatz wäre es, die bestehende Praxis aufbauend auf dem Status Quo zu optimieren und alles überzählige standardisierte Material in den kantonalen Materialpool abzugeben. Das wäre zwar ebenfalls mit Aufwand für die kantonale Stelle verbunden; das im Aargau vorhandene standardisierte Material würde aber bestmöglich genutzt und die finanziellen Ressourcen werden geschont (Finanzierung durch Ersatzbeiträge). Ein Effizienzgewinn wäre insbesondere für defekte Geräte der regionalen ZSO möglich; diese könnten mit eingelagerten Geräten des Materialpools ausgetauscht werden (das ist heute nur für kostenlos abzugebendes Material möglich). Durch grössere Bestände im Materialpool könnten zudem Einsätze des Zivilschutzes besser mit standardisiertem Material unterstützt werden. Umgekehrt würden die ZSO vom Unterhalt von nicht benötigtem Material entlastet.

3.8.3.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen

§ 31 BZG-AG erfasst neu das überzählige standardisierte Zivilschutzmaterial. Die Bestimmung reicht damit weiter als in der früheren Fassung, welche sich noch auf das vom Bund den ZSO unentgeltlich abgegebene, überzählige Material bezogen hat. Zum standardisierten Zivilschutzmaterial gehören das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der AdZS (insbesondere Uniformen oder Schuhe, aber nicht Unterhosen).

§ 31 Zentraler Materialpool

Das überzählige standardisierte Zivilschutzmaterial wird in einen zentralen Materialpool überführt, der vom Kanton verwaltet wird. Das Material wird den ZSO auf Gesuch zur Verfügung gestellt.

3.8.4 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

3.8.4.1 Umsetzung

Das BZG-AG trägt den geänderten Rechtsgrundlagen des Bundes noch nicht Rechnung. Der Ingress wird angepasst und die Verweise auf das Bundesrecht werden aktualisiert oder gestrichen. Die geänderte Gesetzgebung des Bundes führt zu Anpassungsbedarf bei spezialrechtlichen Termini. Soweit nötig wird die Terminologie des BZG-AG an jene des Bundesrechts angepasst.

3.8.4.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen

In § 2 Absatz 3 BZG-AG wird der Begriff der schweren Mangellage dem entsprechenden Begriff des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (LVG, SR 531) angeglichen. Die Landesversorgung ist Sache des Bundes; eine von der bundesrechtlichen Legaldefinition abweichende kantonale Begriffsdefinition ist genau genommen bundesrechtswidrig. Die Beibehaltung einer unselbständigen Legaldefinition dient der Gesetzesklarheit.

Auf eine Definition des Begriffs des bewaffneten Konflikts in Absatz 4 wird verzichtet. Der bewaffnete Konflikt richtet sich nach der Auslegung von Artikel 61 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Der Bund kennt keine Legaldefinition. Eine eigenständige Definition auf kantonaler Ebene verstösst gegen den Vorrang des Bundesrechts.

§ 2 Begriffe

³ *Schwere Mangellagen sind erhebliche Gefährdungen der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung.*

⁴ ...

Im Ingress werden die neuen bundesrechtlichen Grundlagen nachgeführt.

Ingress

gestützt auf die §§ 27, 36 Abs. 2 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, Art. 96 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019, Art. 5 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 sowie Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016.

Die Verweise auf das BZG im Bereich der Bestimmungen über die Ausbildung sind dort bereits angepasst; sie werden nachfolgend nicht wiederholt. In der Haftungsnorm (§ 47 BZG-AG) stimmt der Verweis auf Artikel 60 Absatz 2 BZG nicht mehr; zudem erscheint dieser Verweis entbehrlich. Daher wird darauf verzichtet.

§ 47 Haftung

¹ Bei Vorliegen einer Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinde werden die Kosten von Kanton und Gemeinde je zur Hälfte getragen.

3.8.5 Straffung des Gesetzes

3.8.5.1 Umsetzung

Das BZG-AG enthält vereinzelt inhaltlich unnötige Betonungen. Zudem verbessert die Beseitigung von Widersprüchen die Stringenz des BZG-AG.

3.8.5.2 Erläuterung zu einzelnen Paragraphen

§ 18 BZG-AG verankert die Verbindlichkeit von Anordnungen. Anordnungen sind verbindlich – sonst wären sie keine Anordnungen. Umgekehrt vermag § 18 die Anordnungen von Organen nicht kraft eigener Geltung herzustellen, falls es einer solchen anderweitig ermangelt. Die Bestimmung scheint einem früheren Bedürfnis nach Verdeutlichung von Regelungen zu entsprechen. Repetitive Bestimmungen relativieren an sich gültige weitere Grundsätze und Normen. Eine Streichung von § 18 BZG-AG führt zu keiner materiell-rechtlichen Änderung des BZG-AG.

§ 3 Absatz 6 BZG-AG verankert, dass der Regierungsrat beim bewaffneten Konflikt die Aufträge des Bunds vollzieht. Der bewaffnete Konflikt ist Bundessache. Die Bestimmung hat keine eigenständige Bedeutung und ist daher zu streichen.

§ 3 Absatz 2 Buchstabe a und § 20 Absatz 1 BZG verwenden den Begriff der Anhörung. Die Anhörung ist ein stehender Begriff des Aargauer Rechts und meint etwas Anderes, als in diesen Bestimmungen gemeint ist. Die Verwendung eines bereits anders besetzten Begriffs im BZG-AG führt zu Missverständnissen. Das Wort Anhörung ist im Sinne der Gesetzesklarheit durch das Wort Konsultation zu ersetzen. Bei § 20 BZG-AG ist es nicht stufengerecht und nicht der Wirklichkeit entsprechend, dass der Regierungsrat die Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der ZSO festlegt. Der Regierungsrat legt ihre Grundstrukturen fest. Die Änderung trägt der Rechtswirklichkeit Rechnung.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bezeichnung der Bevölkerungsschutzregionen nach Konsultation der Gemeinden,

§ 20 Strukturen

¹ Der Regierungsrat regelt nach Konsultation des in der Bevölkerungsschutzregion für den Zivilschutz zuständigen Organs auf der Grundlage der Gefährdungsanalyse die Grundstrukturen der Zivilschutzorganisationen durch Verordnung.

In § 21 Absatz 1 und Absatz 2 BZG-AG ist auf die Nennung von Instandstellungsarbeiten und auf Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zu verzichten. Erstere sind gesetzlich nicht definiert, letztere sind neu bundesrechtlich als Wiederholungskurs zu leisten. Dafür ist die schwere Mangellage als bevölkerungsschutzrelevantes Ereignis zu ergänzen. Absatz 3 ist als Sondernorm zu Instandstellungsarbeiten zu streichen. Die Streichung der expliziten Erwähnung bedeutet jedoch nicht, dass der Zivilschutz nicht mehr für Instandstellungsarbeiten beigezogen wird. Diese können die Angehörigen des Zivilschutzes jeweils im Rahmen von Wiederholungskursen durchführen.

§ 21 Aufgebot für Einsätze

¹ Das Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen liegt in der Kompetenz des in der Bevölkerungsschutzregion für den Zivilschutz zuständigen Organs.

² Der Regierungsrat kann Schutzdienstpflichtige aufbieten:

a) für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit die Nachbarschaftshilfe nicht ausreicht,

³ ...

Eine kantonale Personalreserve gibt es nicht mehr. Sie ist bundesrechtlich durch den Personalpool ersetzt worden. § 22 Absatz 1 Buchstabe d ist zu streichen.

§ 22 Schutzdienstleistung

¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über:

d)

§ 36 Absatz 4 und § 37 Absatz 1 BZG-AG sehen einen Einbezug der Gemeinden bei der periodischen Schutzraumkontrolle und bei der Aufhebung von Schutzräumen vor. In § 36 Absatz 4 BZG-AG wird präzisiert, dass die Vorgaben von der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle (konkret der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz) erteilt werden. Die Durchführung liegt bei den ZSO. Entsprechend wird der Hinweis auf die Gemeinden gestrichen.

§ 36 Genehmigung von Schutzraumbauprojekten; Abnahme

⁴ Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt nach Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons durch die ZSO.

In § 37 BZG-AG wird auf die Erwähnung der Anhörung (sprich Konsultation) der Gemeinden verzichtet. Mit dem neuen Bundesrecht werden die Kriterien zur Aufhebung von Schutzräumen abschliessend festgelegt. Ein zusätzlicher Einbezug der Gemeinden ist bürokratischer Leerlauf.

§ 37 Aufhebung von Schutzräumen

¹ Über die Aufhebung von bestehenden Schutzräumen entscheidet auf Gesuch der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers die zuständige kantonale Stelle.

Gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe b BZG-AG bezeichnet der Regierungsrat die für den Bevölkerungsschutz zuständige Koordinationsstelle. Eine analoge Bestimmung für den Bereich des Zivilschutzes findet sich in § 20 Abs. 2. Diese wird zu § 3 BZG-AG verschoben. Die systematische Einordnung im 2. Kapitel Bevölkerungsschutz ist an sich falsch – aber gleichwohl geboten, da es im 3. Kapitel Zivilschutz keinen § analog zu § 3 gibt.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

b^{bis}) Bezeichnung der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Stelle und deren Aufgaben,

Der Verweis in § 3 Absatz 2 Buchstabe c BZG-AG auf die ausserordentliche Lage ist falsch. Das BZG-AG definiert die ausserordentliche Lage nicht. Es findet vielmehr Anwendung auf Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen. Der Hinweis auf die bewaffneten Konflikte (wo eine umfassende Zuständigkeit des Bundes besteht) ist hier angebracht, da es um die Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit geht.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

c) Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in ausserordentlichen Lagen, namentlich bei der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten,

Die organisatorische Zuordnung des KKE an das zuständige Departement und die Wahl des Kommandanten KKE durch das Departement gehören systematisch nicht zu den in § 3 Absatz 2 BZG-AG festgelegten Zuständigkeiten des Regierungsrats. Diese Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderung zu § 5, dem § über das KKE, verschoben und dort in Absatz 2 integriert.

§ 3 Regierungsrat

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

n) ...

In § 5 Absatz 1 ist zudem eine begriffliche Straffung vorzunehmen. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

§ 5 Kantonales Katastrophen Einsatzelement

¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung inner- und ausserhalb des Kantons.

² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation und wird organisatorisch dem zuständigen Departement zugeordnet. Dieses ist für die Wahl der Kommandantin beziehungsweise des Kommandanten zuständig.

Die in § 4 Absatz 6 erwähnte Erarbeitung und Vereinbarung von Leistungsaufträgen und Leistungsprofilen für die Zivilschutzorganisationen gehört systematisch nicht zu den Zuständigkeiten des KFS AG. Die Bestimmung wird als Absatz 2^{bis} zu § 19, dem Paragraphen über die Zivilschutzorganisationen verschoben und durch Erwähnung der Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz präzisiert.

§ 4 Kantonaler Führungsstab

⁶ ...

§19 Zivilschutzorganisationen

^{2bis} Gemäss den Vorgaben der für den Zivilschutz zuständigen Stelle erarbeitet und vereinbart die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz Leistungsaufträge und Leistungsprofile für die Zivilschutzorganisationen.

Die in § 7 Absatz 1 BZG-AG gewählte Formulierung der Sichererstellung der Einsatzbereitschaft der Führungsstrukturen macht keinen Sinn. Der Satz ist so umzustellen, wie er eigentlich gemeint ist.

§ 7 Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz

¹ Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist gemäss den Vorgaben des Regierungsrats zuständig für die Bildung der Führungsstrukturen und die Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft.

In § 9 Absatz 2 Buchstabe e ist zu korrigieren, dass nicht die Sicherstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemeint ist, sondern deren Erstellung.

§ 9 Gemeinden

² Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

e) Erstellung einer regionalen Gefährdungsanalyse gemäss den Vorgaben des Kantons,

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Änderung des BZG-AG bildet den Entwicklungsschwerpunkt der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz für die Jahre 2021 bis 2024.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen im Bevölkerungsschutz sind gering. In einzelnen Bereichen sind die finanziellen Auswirkungen nicht primär aufgrund der Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, sondern aufgrund der Änderungen der Rechtsgrundlagen des Bundes zu erwarten. Die insbesondere in den Bereichen Telematik und Alarmierung noch weitgehend fehlenden Vorgaben des Bundes erschweren die Planung.

Für die Sicherheitsveranstaltung ist mit zusätzlichen wiederkehrenden Kosten von jährlich rund Fr. 85'000.– für den Kanton zu rechnen. Darin enthalten sind die Kosten zur Schaffung einer 50%-Stelle sowie materielle Ausgaben.

Für den Bereich der Zivilschutzausbildung wird davon ausgegangen, dass der Mehraufwand aufgrund der Weiterentwicklung und Verlängerung der Ausbildung personell mit den acht kantonalen Instruktoren abgedeckt werden kann. Die Verlängerung der Grundausbildung wird für den Kanton zu einem Mehraufwand von rund Fr. 70'000.– pro Jahr führen. Dabei handelt es sich um die Summe von Tagespauschalen, welche über Gemeindebeiträge finanziert wird. Der Mehraufwand fällt damit für den Kanton saldoneutral aus. Die Verlängerung der Kaderausbildung wird für den Kanton zu einer Erhöhung der Ausgaben um jährlich rund Fr. 24'000.– führen.

Für den Bereich Alarmierung ist mit keinem nennenswerten zusätzlichen Personalbedarf aufgrund der Änderung des kantonalen Rechts zu rechnen. Die neuen Rechtsgrundlagen des Bundes führen zu Veränderungen insbesondere für die Finanzierung der Sirenen und den Anteil am Sirenenunterhalt für den Kanton.

Mittel, die ab 2025 im Globalbudget (FB 100) eingestellt werden. Angaben in der Tabelle in Franken.

		Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026 ff.
Aufgaben- und Finanz- plan 2022– 2025; Global- budget (FB 100)	Total	--	--	24'000	-	-
	Sicherheitsveranstaltung	--	--	-	-	-
	Verlängerung Grundausbildung	--	--	-	-	-
	Finanzierung Gemeindebeiträge	--	--	-	-	-
	Verlängerung Kaderausbildung	--	--	24'000	-	-
Finanzbedarf gemäss aktu- ellem Projekt- stand; Global- budget (FB 100)	Total	--	--	109'000	109'000	109'000
	Sicherheitsveranstaltung	--	--	85'000	85'000	85'000
	Verlängerung Grundausbildung	--	--	70'000	70'000	70'000
	Finanzierung Gemeindebeiträge	--	--	-70'000	-70'000	-70'000
	Verlängerung Kaderausbildung	--	--	24'000	24'000	24'000
Abweichung vom Aufga- ben- und Fi- nanzplan 2022–2025 (FB 100)	Total	--	--	85'000	109'000	109'000
	Sicherheitsveranstaltung	--	--	85'000	85'000	85'000
	Verlängerung Grundausbildung	--	--	0	70'000	70'000
	Finanzierung Gemeindebeiträge	--	--	0	-70'000	-70'000
	Verlängerung Kaderausbildung	-	---	0	24'000	24'000

Die erforderlichen Mittel werden im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auswirkungen auf den Stellenplan des Aufgabenbereichs 540 Militär und Bevölkerungsschutz:

		Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026 ff.
Für das Projekt vorgesehene Stellen im Aufgaben und Finanzplan 2022-2025	Ordentliche Stellen	-	-	-	-	-
Stellenbedarf gemäss aktuellem Projektstand; Stellenplan (AB 540)	Ordentliche Stellen	-	-	0.5	0.5	0.5
Abweichung vom Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025;	Ordentliche Stellen	-	-	0.5	0.5	0.5

Die erforderlichen Mittel werden im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Verkürzung der Dauer der Schutzdienstpflicht durch das neue BZG führt zu einer leichten Entlastung der Wirtschaft, weil die AdZS weniger lange in den Betrieben fehlen. Die Verlängerung der Grund- und Kaderausbildung wird dadurch mehr oder weniger aufgewogen. Die Verlängerung der Wiederholungskurse auf grundsätzlich zehn Tage pro Jahr führt zu längeren Absenzen der AdZS an ihren Arbeitsplätzen, welche durch den Erwerb ersatz ausgeglichen werden. Zu bedenken gilt, dass künftig auch die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft als Wiederholungskurse zu leisten sind⁸.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein leistungsfähiger Bevölkerungsschutz und ein gut ausgebildeter Zivilschutz verbessern das kantonale Dispositiv zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mängellagen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Ein leistungsfähiger Bevölkerungsschutz und ein gut ausgebildeter Zivilschutz verbessern die Fähigkeit des Kantons zur schnellen Bewältigung von Schadenereignissen.

Die Vorlage zeitigt keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Sicherheitsveranstaltung wird für die Gemeinden (Bevölkerungsschutzregionen) zu einem finanziellen Mehraufwand von insgesamt Fr. 185'000.– pro Jahr führen (rund 3'700 Teilnehmende mit einem Kostenanteil der Gemeinden von jeweils Fr. 50.–).

Die neuen Rechtsgrundlagen führen zu einer besseren Klärung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden. Im Bereich der Zivilschutzausbildung werden die Gemeinden die Mehrkosten der Verlängerung der Grundausbildung tragen. Diese werden Fr. 700.– pro AdZS in der Grundausbildung ausmachen. Die Verlängerung der Grundausbildung im Zivilschutz wird damit für die Gemeinden zu zusätzlichen Aufwendungen von Fr. 210'000.– pro Jahr führen.

Die Aufhebung der Gemeindefonds für die Ersatzbeiträge erfolgt für die Gemeinden saldoneutral, da es sich um eine Spezialfinanzierung handelt. Die Verwaltungsaufwendungen für die Gemeinden werden künftig wegfallen. Die Fonds der Gemeinden haben insgesamt einen Stand von rund 52 Millionen Franken, der Fonds des Kantons von rund 28 Millionen Franken (Stand am 17. Dezember 2020).

⁸ Zu bedenken gilt es, dass im Gegensatz zum aktuell geltenden Recht Wiederholungskurse neu maximal 21 Diensttage pro AdZS umfassen, wobei Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (bisher maximal 21 zusätzliche Diensttage) ebenfalls als Wiederholungskurse gelten.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die neuen Rechtsgrundlagen führen zu einer besseren Klärung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen.

6. Weiteres Vorgehen

Anhörung	8. Oktober 2021 bis 4. Februar 2022
1. Kommissionberatung / Beratung Grosser Rat	September bis November 2022
2. Kommissionsberatung / Beratung Grosser Rat	Mai bis Juni 2023
Redaktionslesung	August 2023
Referendumsfrist	September bis November 2023
Inkraftsetzung	1. Januar 2024